



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
54.2-c9-8823 Peter Gross Umwelt GmbH BImSchG-
Genehmigung

Peter Gross Umwelt GmbH
An der Rossweid 16

76229 Karlsruhe

Karlsruhe 27.10.2021

Name

Durchwahl 0721 926-

Aktenzeichen

54.2-c9-8823 Peter Gross /
Umwelt GmbH BImSchG-Ge-
nehmigung
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

2111240027217

Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

EUR

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Lager- und Umschlaganlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, in der Südbeckenstraße 6, 76189 Karlsruhe

Ihr Antrag vom 27.05.2020, eingegangen am 29.05.2020, zuletzt geändert und ergänzt am 08.07.2021

Anlagen

2 Fassungen gesiegelter Antragsunterlagen (werden getrennt versandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgender Bescheid:

1.

Der Peter Gross Umwelt GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Georg Sariyannis, wird auf ihren Antrag vom 27. Mai 2020, zuletzt geändert am 8. Juli 2021 gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 8.12.1.1 (GE),

8.12.2 (V), 8.15.1 (G), 8.15.3 (V) und 9.11.1 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG

für die Errichtung und den Betrieb einer Lager- und Umschlaganlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, in der Südbeckenstraße 6 in 76189 Karlsruhe erteilt.

1.1 Die Genehmigung umfasst:

- a) Die Errichtung und die Inbetriebnahme von folgenden Anlagenteilen:
 - Büro-, Sozial-, Material- und Wiegecontainer, Waage (BE 1),
 - offene Lagerboxen 1, 2, 3 und 6 (BE 2),
 - zwei überdachte Lagerboxen 4 und 5 (BE 3) und
 - eine Umschlagfläche für Abfälle und Schüttgüter.
- b) Die Inbetriebnahme einer bestehenden Portalkrananlage (BE 4).
- c) Den Umschlag von Abfällen und Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, mit einem Gesamtdurchsatz von insgesamt 220.000 t pro Jahr, bzw. 3.000 t pro Tag. Von den 220.000 t pro Jahr dürfen jeweils maximal 60.000 t pro Jahr auf gefährliche Abfälle, 100.000 t pro Jahr auf nicht gefährliche Abfälle, 10.000 t pro Jahr auf Altholz A I-III und 60.000 t pro Jahr auf Schüttgüter entfallen.
- d) Eine maximale Lagerkapazität für Abfälle und für Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können, auf insgesamt 23.000 t. Davon entfallen jeweils maximal 3.000 t auf gefährliche Abfälle, 20.000 t auf nicht gefährliche Abfälle und 10.000 t auf Schüttgüter.
- e) Die zulässigen Umschlag- und Lagerkapazitäten von Abfällen und Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, stellen sich nach den Ziffern der 4. BImSchV wie folgt dar:

Nr. nach 4. BImSchV	Anlagenbeschreibung (kurz)	Lagerkapazität	max. Gesamtlagerkapazität
		t	t
8.12.1.1 (G/E)	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen	3.000	23.000
8.12.2 (V)	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	20.000	
	Lagerung von Schüttgütern	10.000	

Nr. nach 4. BImSchV	Anlagenbeschreibung (kurz)	Tagesdurchsatz	Jahresdurchsatz je Anlagenart
		t/d	t/a
8.15.1 (G)	Umschlagen von gefährlichen Abfällen	3.000	60.000
8.15.3 (V)	Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen		100.000
9.11.1 (V)	Offene oder unvollständig geschlossenen Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, unter Verwendung von Mobilbaggern, Radlader und ähnlichen Einrichtungen		60.000

1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- a) Baugenehmigung nach §§ 49, 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).

Die Baugenehmigung wird **ohne** Baufreigabe erteilt. Mit der Errichtung darf erst nach der Baufreigabe durch die untere Baurechtsbehörde der Stadt Karlsruhe begonnen werden.

- b) Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 48 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen (Lamellenklärer).
- c) Eignungsfeststellung nach § 63 Abs.1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- 1.3 Der Genehmigung liegen die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.4 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.5 Die Genehmigung erfolgt unter den in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.7 Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn die unter der Nebenbestimmung Nr. 4.10 festgesetzte Sicherheitsleistung geleistet wurde.
- 1.8 Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Bescheid entsprochen wird.
- 1.9 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.
- 1.10 Dieser Genehmigung liegen die folgenden Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der derzeit geltenden Fassung zugrunde:
 - Abfallbehandlungsanlagen
 - Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter.

2. ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Entscheidung liegen die folgenden mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zu Grunde.

Ordner 1

Register	Inhalt	Seiten
1	Erklärung zum Nachtbetrieb	1
	Wahrung von Urheberrechten	1
	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Anlage 1 / Formblatt 1)	6
	Anlage 1-1 Bestätigung der Antragsunterlagen	1
2	Anlage 2 Inhaltsübersicht	7
3	Anlage 3 Beschreibung des Vorhabens	6
	Anlage 3-1 Wasserrechtliche Erlaubnis vom 28. August 2019	20
	Anlage 3-2 Vollmacht	1
4	Anlage 4 Angaben zum Standort und zur Umgebung der Anlage	3
	Anlage 4-1 Einverständniserklärung der Eigentümerin	1
	Anlage 4-2 Topografische Karte (Maßstab 1:25.000)	1
	Anlage 4-3 Luftbild (Maßstab 1:5.000)	1
	Anlage 4-4 Lageplan (Maßstab 1:200) KA-PGU Südbeckenstr-LP-20210414 vom 14. April 2021	1
	Anlage 4-5 Karten zu den Schutzgebieten	3
	Anlage 4-6 Bericht zu orientierenden Untersuchungen des Untergrunds von Fader Umweltanalytik, Karlsruhe vom 28. Februar 2018	34
5	Anlage 5 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	10
	Anlage 5-1 Fließbilder	4
	Anlage 5-2 Technische Zeichnung des Hafenkranes	1
	Anlage 5-3 Technische Zeichnungen des geschlossenen Zweischalengreifens	1
	Anlage 5-4 Technische Daten des Radladers 1 (beispielhaft)	2
	Anlage 5-5 Technische Daten des Radladers 2 (beispielhaft)	4
	Anlage 5-6 Technische Daten des Mobilbaggers (beispielhaft)	4
	Anlage 5-7 Stoffübersicht mit Jahresdurchsatz gesamt und nach Abfallgruppen, Gesamtlagerkapazität und nach Abfallgruppen und Umschlagkapazität pro Tag.	1
	Anlage 5-8 Übersicht der relevanten Grenzwerte für die Lagerung im Freien	2
Anlage 5-9 Formblätter 2.1 und 2.2	4	

6	Anlage 6 Energieeffizienz / Wärmenutzung	1
7	Anlage 7 Luftschadstoffe einschließlich Gerüche	4
	Anlage 7-1 Prognose der Staubemissionen und –immissionen vom 18. Mai 2020	93
	Aktenvermerk von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG: Telefonkonferenz vom 9. Februar 2021 mit dem RP Karlsruhe zur Erläuterung des im Gutachten vom 18. Mai 2020 gewählten Ansatz zur Bewertung der Staubinhaltstoffgehalte	3
	Stellungnahme von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG zu den Fragen des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 20. Mai 2021	10
	Anlage 7-2 Übersichtszeichnung zu der Vernebelungsanlage zur Verhinderung von potentiellen Staubemissionen aus dem Schiffloaderaum	2
	Anlage 7-3 Berechnungsplan	1
	Anlage 7-4 Formblätter 3.1, 3.2 und 3.3	3
8	Anlage 8 Lärm	2
	Anlage 8-1 Lärmtechnische Untersuchung der ADU Cologne Institut für Immissionsschutz GmbH vom Mai 2020	44
	Anlage 8-2 Formblatt 4	2
9	Anlage 9 Elektromagnetische Felder, Erschütterungen, Licht	1
10	Anlage 10 Abwasser	3
	Anlage 10-1 Oberflächen- und Entwässerungskonzept - Antrag auf Entwässerung	44
	Entwässerung Lageplan + Details 18-20_4.02b vom 28. April 2021	1
	Anlage 10-2 Formblätter 5.1, 5.2 und 5.3	3
	Anlage 10-3 Details zur Verlegung sowie zum Anschluss der Matten an die bestehende Asphaltbefestigung sowie an die Wände der geplanten Lagerboxen	13
11	Anlage 11 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6
	Anlage 11-1 Dokumentationsformblätter 3 gemäß Anlage 2 Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV)	12
	Anlage 11-2 Formblätter 6.1 und 6.2	8
	Anlage 11-3 Gutachten Verladevorgang im Greiferbetrieb Aumund Portalbrücke der Dekra Automobil GmbH, Mannheim vom 26. Februar 2021	54
12	Anlage 12 Angaben zu den anfallenden Abfällen (Abfallvermeidung und Abfallentsorgung)	2
	Anlage 12-1 Formblatt 7	1

13	Anlage 13 Arbeitsschutz Anlage 13-1 Formblatt 8	3 3
14	Anlage 14 Brandschutz Anlage 14-1 Brandschutzkonzept vom 19. März 2020 Brandschutzplan zum Brandschutzkonzept vom 19. März 2020	1 24 2
15	Anlage 15 Betriebssicherheit	1
16	Anlage 16 Betriebseinstellung Anlage 16-1 Ermittlung der maximalen Entsorgungskosten Angebot der Firma Recycling Kombinate Reko b.v. vom 7. April 2021 Angebot der Firma HGK DRY Shipping GmbH vom 12. April 2021	1 1 2 2
17	Anlage 17 Ausgangszustandsbericht Anlage 17-1 Formblatt 9	2 3
18	Anlage 18 Störfallverordnung Anlage 18-1 Formblätter 10.1 und 10.2	3 3
19	Anlage 19 Umweltverträglichkeitsprüfung Formblatt 11	1 1

Ordner 2

Register	Inhalt	Seiten
20	Anlage 20 Bauantragsunterlagen Anlage 20-1 Bauantrag Lageplan 1:500 vom 25. Mai 2020 Lageplan Abstandsflächen 1:500 vom 25. Mai 2020 Lageplan + Details 18-20_4.01a vom 9. Juni 2021 Plan Lagerboxenhalle Grundriss, Schnitt, Ansichten 1820_4.02 vom 25. Mai 2020 Plan Container Grundrisse, Schnitt, Ansichten 1820_4.03 vom 25. Mai 2020	1 34 1 1 1 1 1
21	Anlage 21 Eignungsfeststellung nach § 63 WHG Anlage 21-1 Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG vom 9. Januar 2020, zuletzt geändert am 16. Juni 2021 Anlage 1: Stoffkatalog der geplanten Lager- und Umschlaganlage Anlage 2: Übersicht relevanter Grenzwerte für die Lagerung im Freien Anlage 3: Lageplan + Details 18-20_4.01a vom 9. Juni 2021 Anlage 4: Plan Entwässerung, Lageplan und Details Nr. 18-20_E_4.02b, Stand 28. April 2021 Anlage 5: Lageplan KA-PGU – Südbeckenstr-LP-20210414, Stand 14. April 2021	1 12 1 2 1 1 1

3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Firma Peter Gross Umwelt GmbH beantragt mit Antrag vom 27. Mai 2020 die Errichtung und den Betrieb einer Lager- und Umschlaganlage für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle und für Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können, wie Sand, Kies und Mineralien, im Karlsruher Rheinhafen in der Südbeckenstraße 6 auf Teilflächen der Flurstücke 14612 und 14616. Die Bereiche des Bahnanschlusses und der Schiffs Umschlaganlage befinden sich auf der nördlich angrenzenden Flurstücknummer 14697/1.

Der Hauptzweck der Anlage ist der Umschlag von mineralischen Abfällen und Schüttgütern mit einer Portalkrananlage (BE 4.00) und einem speziellen, dicht schließenden Zweischalengreifer auf Schiff. Durch die Straßen-, Gleis- und Hafenanbindung des Betriebsgeländes erfolgt ein trimodaler Umschlag von Land auf Schiff oder Bahn und umgekehrt. Es sollen vergleichsweise große Chargen mineralischer Abfälle gleicher Zusammensetzung einer Behandlung, Verwertung oder Beseitigung anderenorts zugeführt werden. In geringem Maße soll auch Altholz A I-III zwischengelagert und umgeschlagen werden. In der Anlage erfolgt keine Abfallbehandlung.

Zusammenfassend bestehen die künftigen Haupttätigkeitsbereiche aus:

- dem Umschlag und der Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und
- dem Umschlag und der Lagerung von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können (Baustoffe wie Sand, Kies, Steine u.a. Mineralien).

Die Anlieferung der Abfälle und der Schüttgüter erfolgt entweder per Lkw über die südöstliche Zufahrt oder per Bahn oder Schiff. Mit der Bahn sollen nur nicht wassergefährdende Abfälle und Schüttgüter angeliefert bzw. abtransportiert werden. Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen mit dem Schiff ist auf 6.000 t im Jahr begrenzt. Die angenommenen mineralischen Schüttgüter und Abfälle sollen bei Bedarf zwischengelagert oder auch direkt von einem Transportmedium auf ein anderes (z.B. von Lkw auf Bahn oder Schiff) umgeschlagen werden.

Bei der Anlieferung per Lkw werden die Abfälle im Betriebsbereich BE 1.00 verworfen, registriert und entweder den Lagerplätzen im Freilager (BE 2.00) oder den überdachten Lagerboxen (BE 3.00) zugewiesen oder direkt auf ein anderes Transportmittel umgeschlagen. Gefährliche Abfälle werden ausschließlich in zwei überdachten La-

gerboxen zwischengelagert. Der Umschlag von gefährlichen Abfällen mit der Portalkrananlage erfolgt von der Umschlagfläche vor den überdachten Lagerboxen aus. In den nicht überdachten Lagerboxen werden ausschließlich nicht gefährliche Abfälle gelagert, die die in der Anlage 5-8 „Übersicht relevanter Grenzwerte für die Lagerung im Freien“ der Antragsunterlagen aufgeführten Grenzwerte einhalten.

Die Be- und Entladung von Schiffen und Bahnwaggons erfolgt mit der bestehenden und zu modernisierenden Portalkrananlage. Dabei kommt für den Umschlag der mineralischen Abfälle und Schüttgüter ausschließlich eine Sonderbauform eines geschlossenen und vollständig dicht schließenden Zweischalengreifers zum Einsatz, um Rieserverluste und Anhaftungen zu verhindern. Eine spezielle Steuerungstechnik stellt sicher, dass der Greifer nach der Materialaufnahme bzw. -abgabe nur im geschlossenen und vollkommen dichten Zustand bewegt werden kann. Zusätzlich wird der Zweischalengreifer an der Außenseite vollflächig mit einer Beschichtung versehen, die ein Anhaften und Verschleppen von Umschlagmaterial verhindern soll. Mit der Portalkrananlage dürfen nur als staubarm einzustufende mineralische Abfälle und Schüttgüter umgeschlagen werden, weshalb umfangreiche Befeuchtungsmaßnahmen auf dem Betriebsgrundstück vorgesehen sind. Bei der Schiffsverladung wird zusätzlich an der Oberkante des Schiffsladeraums eine Nebelbelungsanlage eingesetzt, welche während der Be- oder Entladung einen geschlossenen Nebelvorhang bildet.

Beim Umschlag von Altholz A I-III wird ein Mehrschalengreifer eingesetzt. Die Bewirtschaftung der Materialhalden erfolgt mit einem Radlader oder alternativ mit einem Mobilbagger.

4. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, mindestens einen Monat zuvor schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.2 Zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, die Person schriftlich anzuzeigen, die für die Gesellschaft die Betreiberpflichten der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt.
- 4.1.3 Die Anlage darf montags bis samstags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden.
- 4.1.4 Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen per Schiff und der Abtransport mit Lkw wird auf maximal 6.000 t pro Jahr begrenzt.
- 4.1.5 Mit der Bahn dürfen nur nicht wassergefährdende Abfälle und Schüttgüter angeliefert und abgefahren werden.
- 4.1.6 Anlieferungen und Abtransporte per Bahn und Schiff sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, mindestens zehn Tage zuvor mitzuteilen. Mit Zustimmung der Überwachungsbehörde kann diese Regelung ausgesetzt werden.
- 4.1.7 Der Lkw-Verkehr auf dem Betriebsgrundstück (Anlieferungen und Abtransport zusammen) wird auf 100 Lkw pro Tag begrenzt.
- 4.1.8 Je Kalenderjahr darf die Menge der per Lkw aus der Anlage abtransportierten Abfälle und Schüttgüter die Menge der per Bahn und Schiff angelieferten Abfälle und Schüttgüter nicht übersteigen. Hierzu sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, jeweils zum Quartalsende die aufsummierten Mengen der per Bahn und Schiff angelieferten und der per Lkw abtransportierten Materialmengen der letzten 12 Monate gegenübergestellt mitzuteilen.
- 4.1.9 Die Umschlagfläche vor den überdachten Lagerboxen (nicht überdachter Bereich BE 3) darf außerhalb der Be- oder Entladungsvorgängen von Schiff und Bahn nicht mit Abfällen beaufschlagt sein. Sobald die Be- bzw. Entladung von

Schiff oder Bahn abgeschlossen ist, ist die Umschlagfläche feucht zu reinigen und dauerhaft von Abfällen frei zu halten.

- 4.1.10 Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in dem die für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für die Betriebsstörungen erforderlichen Maßnahmen, die für den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderlich sind, dokumentiert werden. Außerdem sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Betriebs- und Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zu dokumentieren.
- 4.1.11 Auf der Grundlage der Vorgaben in der Betriebsordnung ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind Betriebsstörungen und besondere Vorkommnisse schriftlich festzuhalten. Aus den Aufzeichnungen, die auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln sind, müssen mindestens Zeitpunkt, Dauer der Störung, ggf. ausgetretene Schadstoffmengen, Folgen der Störung (nach innen und nach außen) und alle eingeleiteten Maßnahmen sowie Vorkehrungen zur Verhinderung einer Wiederholung der Störung hervorgehen.
- 4.1.12 Das Betriebstagebuch muss jederzeit von der zuständigen Behörde eingesehen werden können. Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind von der Betriebsleitung der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und es ist vom Betriebsverantwortlichen mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.1.13 Eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides und ein Satz gesiegelter Antragsunterlagen sind zur jederzeitigen Einsicht vor Ort in der Betriebsstätte Südbeckenstraße 6, 76189 Karlsruhe, vorzuhalten.
- 4.1.14 Der Betreiber hat gemäß § 31 BImSchG in jährlichen Abständen, spätestens bis zum 30. März des Folgejahres, dem Regierungspräsidium Karlsruhe einen Jahresbericht für die Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie vorzulegen. Der Inhalt sowie die Form sind nach der Inbetriebnahme der Anlage mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, abzustimmen.

Hinweise:

4.1.15 Es ist ein Immissionsschutz- und ein Abfallbeauftragter gemäß § 53 Abs. 1 BImSchG bzw. § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Abfallbeauftragten-Verordnung (AbfBeauftrV) zu bestellen. Die Bestellung ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, schriftlich mitzuteilen.

4.1.16 Bei einer Stilllegung des Gesamtbetriebs oder einzelner Anlagen ist § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten. Die geplanten Maßnahmen sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, abzustimmen.

4.2 Baurecht

4.2.1 Spätestens zehn Tage vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauordnungsamt der Stadt Karlsruhe Name, Anschrift und Berufsbezeichnung der örtlichen Bauleitung schriftlich mitzuteilen. Die Bauleitererklärung ist von der bauleitenden Person als auch von der Bauherrschaft zu unterzeichnen und als Originaldokument vorzulegen. Eine Baufreigabe kann ohne diese Erklärung nicht ausgestellt werden.

4.2.2 Für das genehmigte Bauvorhaben sind die bautechnischen Nachweise (statische Unterlagen ggf. mit Brand- und Schallschutznachweis sowie absturzsichernde Bauteile) in doppelter Fertigung dem Bauordnungsamt der Stadt Karlsruhe vorzulegen. Die notwendige Prüfung der bautechnischen Nachweise ggf. mit Überwachungsauftrag wird durch das Bauordnungsamt der Stadt Karlsruhe veranlasst. Erst nach Vorlage der bautechnischen Prüfbestätigung des beauftragten Prüfsachverständigen kann die Baufreigabe (Roter Punkt) erteilt werden.

4.2.3 Für das Bauvorhaben werden gemäß § 37 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) zwei Kfz-Stellplätze errechnet. Die festgesetzten Stellplätze sind nach Festlegung in den genehmigten Bauvorlagen auf dem Grundstück herzustellen.

4.2.4 Für ein Fahrrad ist ein Fahrrad-Stellplatz herzustellen. Der Fahrradstellplatz muss so eingerichtet werden, dass dieser hinsichtlich Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit auch für Personen mit Pedelecs geeignet ist. Er muss

von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig, durch Rampen oder durch Aufzüge zugänglich sein, nur in Ausnahmefällen sind zwei Stufen zulässig.

Weiterhin ist der Fahrradstellplatz so herzustellen, dass er eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen hat und dem Fahrrad ein sicherer Stand durch einen Anlehnbügel gegeben wird. Er muss eine Länge von 2,0 m zugänglich der erforderlichen Fahrgassen und Rangierflächen aufweisen. Die Herstellung einfacher Vorderradständer ist unzulässig. Auf die aktuelle Verwaltungsvorschrift VwV Stellplätze wird verwiesen.

- 4.2.5 Das Betriebsgrundstück befindet sich im Bereich der flächigen „Auffüllung Rheinhafen“ mit der Objektnummer 04193-000 im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe. Aufgrund von vorliegenden Verunreinigungen des Untergrundes sind bei Baumaßnahmen, die in den Untergrund eingreifen, Untersuchungen zur abfalltechnischen Einstufung des anfallenden Aushubmaterials erforderlich. Die Auskoffnung des Untergrundes, die Einstufung des Abfalls und die ordnungsgemäße Entsorgung sind durch einen Sachverständigen zu begleiten und zu dokumentieren. Zwei Wochen vor Beginn des Eingriffs ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, ein Maßnahmenkonzept vorzulegen. Die zulässige Entsorgung des Aushubmaterials ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, im Vorfeld abzustimmen. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Dokumentation des Sachverständigen dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, und der Fachdienststelle Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe in Papierform und zusätzlich elektronisch zuzusenden.
- 4.2.6 Falls bei der Baumaßnahme weitere Untergrundverunreinigungen (ungewöhnliche Färbungen und/oder Gerüche, beispielsweise Mineralöl, Teer oder Ähnliches) entdeckt werden, so ist unverzüglich mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, Kontakt aufzunehmen.
- 4.2.7 Im Vorfeld von Baumaßnahmen unterhalb der Geländeoberkante ist der lokale Grundwasserstand bzw. Bauwasserstand zu ermitteln. Baumaßnahmen, die ins Grundwasser eindringen, sind mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, abzustimmen. Sollte eine Bauwasserhaltung erforderlich werden oder es zum Einbringen/Einleiten von nicht (z.B. durch DIN- oder CE-Zertifizierung) als grundwasserungefährlich eingestuft Bauteilen oder Stoffen (fest/flüssig) kommen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

4.3 Vorbeugender Brandschutz

- 4.3.1 Das im Rahmen des Bauantrags vorgelegte Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Brandschutz Süd, 72760 Reutlingen vom 19. März 2020 ist maßgebend und einzuhalten. Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil der Baugenehmigung. Jegliche Plan- bzw. Nutzungsänderung mit Auswirkung auf brandschutztechnische bzw. einsatztechnische Belange ist mit dem Verfasser des Brandschutzkonzeptes und mit der Branddirektion der Stadt Karlsruhe abzustimmen. Das Brandschutzkonzept und der planerische Teil sind hierzu entsprechend fortzuschreiben.
- 4.3.2 Die Übereinstimmung der Ausführung mit dem Brandschutzkonzept ist durch einen Brandschutzsachverständigen zu überwachen. Die Bestätigung der übereinstimmenden Ausführung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Karlsruhe zur Schlussabnahme vorzulegen.

4.4 Verladevorgang mit der Portalkrananlage

- 4.4.1 Die Be- bzw. Entladung von mineralischen Abfällen und Schüttgütern auf bzw. von Bahn und Schiff darf nur mit dem im „Gutachten zum Verladevorgang im Greiferbetrieb Aumund Portalbrücke“ vom 26. Februar 2021 (Anlage 11-3 der Antragsunterlagen) beschriebenen, vollkommen dichtschießenden Zweischalengreifer erfolgen.
- 4.4.2 Vor Inbetriebnahme der Portalkrananlage und des Zweischalengreifers sind die im o.g. Gutachten aufgeführten Modernisierungsmaßnahmen vollumfänglich umzusetzen.
- 4.4.3 Die Steuerungstechnik des Zweischalengreifers ist entsprechend der Darstellung im o.g. Gutachten auszuführen. Insbesondere muss durch die Steuerungstechnik sichergestellt sein,
- dass der Greifer nach der unmittelbaren Aufnahme bzw. Abgabe des Ladeguts nur im geschlossenen und vollkommen dichtem Zustand ohne Rieselverluste hochgefahren und auf der Kranschiene bewegt werden kann,
 - dass beim Bewegen des geschlossenen Greifers keine bewusste oder unbewusste Öffnung des Greifers möglich ist,

- dass die Öffnung des Greifers nur dann erfolgen kann, wenn der Wasserschleier zur Befeuchtung der Halden auf dem Betriebsgrundstück bzw. auf dem Schiff eingeschaltet und eine gewisse Mindesthubhöhe unterschritten ist.
- 4.4.4 Die Außenseite des Zweischalengreifers ist vor der Inbetriebnahme vollflächig mit der im o.g. Gutachten beschriebenen Polyoxymetylen-(POM-C)-Beschichtung zu versehen. Vor jeder Benutzung des Zweischalengreifers ist die Beschichtung auf Abnutzung zu prüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Wird eine Abnutzung der Beschichtung festgestellt, die zu einem Anhaften von Ladegut an der Greiferaußenseite führt, ist die Beschichtung unverzüglich zu erneuern. Die Ausbesserung oder die Erneuerung der Beschichtung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.4.5 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der alle organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung eines verlustfreien Umschlags mit dem Zweischalengreifer, die im o.g. Gutachten enthalten sind, aufgeführt sind. Vor dem erstmaligen Umschlag mit der Portalkrananlage und danach in jährlichen Abständen ist das Personal anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 4.4.6 Kommt es trotz der Festlegungen unter den Nebenbestimmung Nr. 4.4.2 bis Nr. 4.4.5 beim Umschlag mit dem Zweischalengreifer zu Riesel- oder zu Materialverlusten, z. B. aufgrund einer Undichtigkeit des Greifers oder wegen Anhaftungen an der Greiferaußenseite, so ist der Umschlag unverzüglich einzustellen. Eine Wiederinbetriebnahme darf erst dann erfolgen, wenn die Ursache hierfür vollständig beseitigt und wenn sichergestellt ist, dass es zu keinen weiteren Materialverlusten kommt. Die Betriebsunterbrechung, die durchgeführten Maßnahmen zur deren Behebung und die Wiederinbetriebnahme ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.4.7 Während des Umschlags mit der Portalkrananlage ist eine ständige Wache aufzustellen, die den Greifer durchgehend überwacht und die in der Lage ist, bei Materialverlusten die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Mit Zustimmung der Überwachungsbehörde kann diese Regelung ausgesetzt werden.

- 4.4.8 Die Steuerungstechnik der modernisierten Portalkrananlage ist vor Inbetriebnahme, entsprechend der Beschreibung auf Seite 48 des o.g. Gutachtens, nach EN ISO 13849-2 zu validieren. Der anzufertigende Abnahmebericht ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.4.9 Die modernisierte Portalkrananlage ist von einem Prüfsachverständigen für Krane nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und nach dem Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu prüfen. Das Prüfergebnis ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, vor der Inbetriebnahme der Portalkrananlage vorzulegen.

Danach ist die Portalkrananlage wiederkehrend, mindestens einmal jährlich von einer befähigten Person nach der BetrSichV und dem Regelwerk der DGUV zu prüfen.

4.5 Grundstücksentwässerung und gewässerschutzrechtliche Anforderungen

- 4.5.1 Das Betriebsgrundstück wird laut der veröffentlichten Hochwassergefahrenkarte (HWGK) bei einer Flächenausbreitung eines Extremhochwassers (HQextrem) überflutet. Daher ist für das Hochwasserrisikomanagement spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, unter Berücksichtigung der in der Hochwassergefahrenkarte ausgewiesenen Überflutungstiefen, ein Konzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Das Konzept muss mindestens folgende Punkte für den Fall eines Extremhochwassers enthalten:

- Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen, einschließlich Objektschutz,
- Alarm- und Einsatzpläne,
- die Vorbereitung ggf. notwendiger Nachsorgemaßnahmen
- Betriebsanweisung nach § 44 AwSV.

- 4.5.2 Dem Übergabe- bzw. Kontrollschacht MW 1 ist vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ein separater Probeentnahmeschacht nachzuschalten.

- 4.5.3 Die Abdeckung der Gleisbereiche bis zur Kranschiene mit den Betonmatten Concrete Canvas ist nach der Beschreibung auf Seite 3 des Erläuterungsberichts zum Entwässerungskonzept (Register 10 in den Antragsunterlagen) und nach der Beschreibung in Anlage 10-3 auszuführen.
- 4.5.4 Der Bodenaufbau der Lager- und Verkehrsflächen ist entsprechend der Ausführung auf Seite 6 des Gutachtens zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG der Umwelttechnische Beratung, Dr. Rainer Schützle GmbH, Freiburg (Anlage 21-1) auszubilden. Weiterhin sind die Vorgaben des Anhangs E 3.2 des aktuellen Entwurfs DWA-A 779 und des technischen Regelwerks ZTV Asphalt 07/13 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen einzuhalten.
- 4.5.5 Bei der Ausführung der Bodenflächen sind die Verkehrslasten gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen.
- 4.5.6 Die Anschlussfugen an die umgebenden Aufstellwände sind mit einem geeigneten und zugelassenen elastischen Dichtstoff zu verfugen.
- 4.5.7 Die Ausführung der Maßnahmen unter Nr. 4.5.4 bis Nr. 4.5.6 hat durch eine zugelassene Fachfirma nach WHG zu erfolgen.
- 4.5.8 Das Betriebspersonal ist vor dem erstmaligen Umgang mit den AwSV-Anlagen (Lagerboxen im Freilager, überdachte Lagerboxen und die Handhabungs- und Umschlagbereiche) und regelmäßig wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, anhand der Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 4.5.9 Die Lagerboxen sind gemäß § 46 i. V. mit Anhang 5 Zeile 4 vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 2 Nr. 33 AwSV prüfen zu lassen. Dies gilt auch für die überdachten Lagerboxen 4 und 5 einschließlich der zugehörigen Umschlagbereiche.
- 4.5.10 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV sowie der Alarm- und Maßnahmenplan dem Sachverständigen nach § 2

Nr. 33 AwSV und die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV dem Sachverständigen nach § 2 Nr. 33 AwSV und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, vorzulegen.

- 4.5.11 Das manuelle Abschiebern des internen Kanalnetzes zum öffentlichen Kanalnetz muss bei einer Betriebsstörung jederzeit, auch außerhalb der Betriebszeit, möglich sein. Die zuständige Feuerwehr ist über die Lage und Einsatzmöglichkeit des Kanalabsperresystems zu informieren.

Die Mitarbeiter sind über die Handhabung der Schieber zu unterweisen und die Unterweisung ist zu dokumentieren.

- 4.5.12 Die Lagerflächen, die Umschlagflächen auf Schiff und Bahn, einschließlich der abgedeckten Gleisbereiche, sowie die Fahrwege auf dem gesamten Betriebsgelände sind regelmäßig auf Beschädigungen und Verformungen zu kontrollieren und etwaige Beschädigungen sind unmittelbar zu beheben. Die Durchführung der Kontrollen und deren Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 4.5.13 Im Zuge der Eingangskontrolle sind die anzunehmenden Abfälle auf eventuelle Anhaftungen flüssiger wassergefährdenden Phasen zu kontrollieren. Abfälle mit flüssigen, wassergefährdenden Anhaftungen sind abzuweisen.

- 4.5.14 Die Einstellung der Befeuchtungs-Einrichtungen ist so zu optimieren, dass das Entstehen von Überstandwasser im gesamten Anlagenbetrieb vermieden wird.

- 4.5.15 Die Betankung der dieselbetriebenen Maschinen und Fahrzeuge darf nur über geeignete Auffangvorrichtungen, z.B. durch das Unterstellen einer Tropfwanne, erfolgen. Der gesamte Betankungsvorgang muss durch den Maschinenführer und den Tankwagenfahrer dauerhaft überwacht werden. Die Zapfpistole muss mit einer automatischen Abschaltvorrichtung ausgestattet sein. Vor Ort ist in ausreichender Menge geeignetes Bindemittel zur Aufnahme von Tropfverlusten vorzuhalten. Tropfverluste sind mit geeignetem Bindemittel unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 4.5.16 Die Verpflichtungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 4.5.11 bis 4.5.15 sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

Hinweis:

4.5.17 Der Lamellenklärer ist nach Angaben des Herstellers regelmäßig zu warten. Weiterhin sind Eigenkontrollen durchzuführen, die sich hinsichtlich Art und Umfang aus der Eigenkontrollverordnung ergeben.

4.6 Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen

Luftreinhaltung

- 4.6.1 Es dürfen nur Abfälle und Schüttgüter angenommen und umgeschlagen werden, die im Sinne der VDI-Richtlinie 3790, Blatt 3 als staubarm einzustufen sind. Bodenaushub benötigt hierzu eine Feuchte von ca. 5 % und körnige mineralische Abfälle (Bauschutt, teehaltiger Asphalt) von 2-3 %. Dies gilt auch bei der Entladung und Beladung von Schiffen und Bahnwaggons.
- 4.6.2 Für die Anlieferung per Lkw ist nach der Waage ein Sprühgalgen zu errichten. Pro Lkw sind 100 l Wasser auf die mineralischen Abfälle oder Schüttgüter aufzubringen.
- 4.6.3 Das Besprühungssystem der Lagerboxen ist während des Entladens der Lkws und während der Entladung mit dem Zweischalengreifer zu betreiben. Nach dem Entladen der Lkws sind, je nach Abfallart und Materialfeuchte, noch 500 bis 1.000 l Wasser je 25 t Material aufzusprühen. Die Intensität soll, bezogen auf die Fläche der Lagerboxen, nicht mehr als 2 l pro m² und Stunde betragen.
- 4.6.4 Die Abfälle und Schüttgüter dürfen nach der Anlieferung erst dann auf Schiff oder Bahn verladen werden, wenn nach Beendigung des Besprühens ein Zeitraum von mindestens 3 Stunden vergangen ist.
- 4.6.5 Sofern mineralische Abfälle und Schüttgüter länger als zwei Tage lagern, ist die Besprühungseinrichtung täglich für die Dauer von 30 Minuten mit einer Intensität von etwa 2 l pro m² und Stunde zu betreiben.
- 4.6.6 Bei der Entladung mittels Zweischalengreifer ist sicherzustellen, dass er vor dem Öffnen auf der Abfallhalde bzw. dem Boden aufsitzt.

- 4.6.7 Mindestens 15 Minuten vor Beginn der Aufnahme der Abfälle oder Schüttgüter durch den Zweischalengreifer ist das Besprühungssystem an den Boxen in Betrieb zu nehmen.
- 4.6.8 Die stationären Berieselungsanlagen sind entsprechend dem Berechnungsplan in Anlage 7-3 in den Antragsunterlagen zu positionieren. Diese und die mobilen Berieselungsanlagen müssen jederzeit betriebsbereit sein und auch außerhalb der Betriebszeiten aktiviert werden können. Sind die Berieselungsanlagen nicht voll funktionsfähig, dann dürfen immissionsrelevante Betriebsvorgänge nicht durchgeführt werden.
- 4.6.9 Die Abwurfhöhe des Radladers beim Bewirtschaften der Materialhalden muss so gering wie möglich gehalten werden.
- 4.6.10 Die Fahrwege auf dem Gelände sind regelmäßig feucht zu reinigen, bei Bedarf auch mehrmals täglich. Sie sind durchgehend sauber zu halten.
- 4.6.11 Der befestigte Rangierbereich für die Bahn- und Schiffsverladung und die zwischen den Bahngleisen verlegten Betonmatten sind spätestens nach Abschluss einer Schiff- oder Bahnverladung zu reinigen.
- 4.6.12 Die Durchführung der Befeuchtungsmaßnahmen und das Reinigen der Fahrwege und Umschlagbereiche sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.6.13 Die Lkw-Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h darf auf dem gesamten Betriebsgelände nicht überschritten werden. Die Lkw-Fahrer sind vor der Einfahrt in die Betriebseinheiten über die zulässige Fahrgeschwindigkeit zu informieren.
- 4.6.14 Der Umschlag auf Schiff und Bahn ist bei Windgeschwindigkeiten von > 5 m/s einzustellen. Hierzu ist auf dem Betriebsgelände in drei Meter Höhe ein Anemometer einzurichten, dabei soll bei Überschreiten der maximalen Windgeschwindigkeit eine gut sichtbare Warnleuchte aktiviert werden. Die gemessenen Windgeschwindigkeiten, ermittelt als gleitender 1-Stunden-Mittelwert, sind aufzuzeichnen und sechs Monate aufzubewahren. Der Aufstellungsort des Anemometers ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, im Vorfeld abzustimmen.

- 4.6.15 Die Nebenbestimmungen Nr. 4.6.1 bis 4.6.14 sowie die wiederkehrende Prüfung zur Funktionsfähigkeit der technischen Minderungsmaßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist jährlich entsprechend zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
- 4.6.16 Folgende Jahresfrachten an Schadstoffen in den angenommenen Abfällen sind einzuhalten:

Schadstoff	max. Jahresfracht in kg/a
Arsen	3.504
Blei	45.760
Cadmium	320
Nickel	13.488
Quecksilber	112
Thallium	160
Benzo(a)pyren	6.976

- 4.6.17 Alle angenommenen Abfälle müssen, unabhängig von der Verpflichtung nach Nr. 4.7.14, hinsichtlich der unter Nr. 4.6.16 aufgelisteten Schadstoffe chemisch untersucht und deklariert sein. Die Schadstoffmengen je Parameter in den angenommenen Abfällen sind beginnend mit dem 1. Januar eines Jahres aufzuaddieren. Die prozentuale Ausschöpfung der zulässigen Jahresfracht ist wöchentlich im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Sind die Schadstofffrachten zu 80 % ausgeschöpft, so ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, darüber zu informieren.

Hinweis:

- 4.6.18 Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass für den Betrieb der Befeuchtungsanlagen Grundwasser entnommen werden soll. Für die Grundwasserentnahme ist rechtzeitig ein Antrag auf die Erlaubnis nach § 8 WHG und für den Bau eines Brunnens die Erlaubnis nach § 43 Abs. 2 WG beim Referat 54.3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe einzureichen.

Lärmschutz

4.6.19 Die von der zu genehmigenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung der Geräuschemissionen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, darf die nachstehend genannten Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten. Die Geräuschbelastung - Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen der Anlage einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände - ist nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu ermitteln.

Die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden betragen unter Berücksichtigung der Vorbelastung gemäß TA Lärm:

Immissionsrichtwert in dB (A)	tags
Industriegebiete	70 dB (A)
Mischgebiete	60 dB (A)
Reine Wohngebiete	50 dB (A)

4.6.20 Der messtechnische Nachweis über die Einhaltung der Immissionswerte wird zunächst ausgesetzt. Nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, ist die Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte für Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft ermitteln zu lassen. Der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Messung.

Im Fall einer Messung gilt:

- Die Messungen dürfen nicht von derjenigen Messstelle durchgeführt werden, die die Lärmprognose erstellt hat.
- Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen, vor Beginn der Messung vorzulegen.
- Eine Fertigung des Messberichts ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden.

- 4.6.21 Ladegeräte sind so zu betreiben und zu warten, dass keine wahrnehmbaren Einzeltöne emittiert werden.
- 4.6.22 Die Fahrwege und befahrbaren Freiflächen dürfen keine vermeidbaren Geländesprünge (z.B. Rinnen) oder lose Kanaldeckel aufweisen, um Überfahrgeräusche zu vermeiden.
- 4.6.23 Auf dem Betriebsgrundstück dürfen nur Rückfahrwarner eingesetzt werden, bei denen keine Tonalität vorliegt (Breitbandwarner/Multifrequenzwarner). Dies ist auch für den Anliefer- und Abtransportverkehr sicherzustellen.

Hinweis:

- 4.6.24 Der Anlagenbetreiber hat bei der Disposition auf eine direkte Streckenführung des An- und Abfahrverkehr über die Südtangente hinzuwirken, um den Stadtteil Daxlanden von Belästigungen durch Anlieferverkehr zu entlasten.

4.7 Abfallrechtliche Bestimmungen

- 4.7.1 Die Annahmegrenzwerte für gefährliche Abfällen entsprechen den Zuordnungswerten für die Deponieklasse III gemäß Tabelle 2 im Anhang 3 der Deponieverordnung (DepV).
- 4.7.2 Abfälle, die halogenierte Kohlenwasserstoffe oder Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol (BTEX) enthalten, dürfen nur angenommen werden, wenn die maximale Konzentration von jeweils 1 mg/kg eingehalten wird.
- 4.7.3 Mineralische Abfälle, die per- oder polyflourierte Chemikalien (PFC) enthalten, dürfen nicht angenommen werden.
- 4.7.4 Es dürfen keine Abfälle angenommen, zeitweilig gelagert und umgeschlagen werden, in denen wassergefährdende Stoffe in flüssiger Phase vorliegen bzw. aus denen diese Stoffe in flüssiger Form austreten können. Mineralische Abfälle müssen mindestens stichfest sein.
- 4.7.5 Es dürfen keine scholligen Materialien, wie z.B. Asphaltchollen angenommen werden. Die max. Korngröße wird auf 30 cm begrenzt.

- 4.7.6 Für die Lagerung von Abfällen im Freilager BE 2 sind die Grenzwerte in der Anlage 5-8 „Übersicht relevanter Grenzwerte für Lagerung im Freien“ verbindlich einzuhalten.
- 4.7.7 Gefährliche Abfälle (wie beantragt – siehe Nr. 4.7.10) und solche, die die Grenzwerte für besonderen Inhaltsstoffe nach Nr. 5.2.3.6 der TA Luft überschreiten, sind in den überdachten Lagerboxen 4 und 5 (BE 3) zu lagern.
- 4.7.8 Außerhalb der im Lageplan markierten Lagerboxen 1 – 6 (BE 2 und BE 3) dürfen keine Abfälle gelagert werden.
- 4.7.9 Abfälle, die durch den Anlagenbetrieb erzeugt werden, wie z. B. Schlammfang, sind, ggf. nach chemischer Untersuchung, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.7.10 Folgende Abfallarten sind wie aufgeführt mit den maximalen Lagermengen zur Lagerung vorgesehen und zulässig:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	max. Lagermenge in t		
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	3.000		23.000
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten			
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält			
17 01 01	Beton	20.000		
17 01 02	Ziegel			
17 01 03	Fliesen und Keramik			
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahm derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt			
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt			
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)			
20 02 02	Boden und Steine			
15 01 03	Verpackungen aus Holz	1.000		
17 02 01	Holz			
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			

- 4.7.11 Bei der Annahme der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die mindestens folgende Maßnahmen zu umfassen hat:
- Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls,
 - Dokumentation des Datums und der Uhrzeit der Abfallannahme,
 - Mengenermittlung in Gewichtseinheiten (t) und deren Dokumentation,
 - Dokumentation des Abfallerzeugers (Name und Anschrift),
 - Feststellung, ob der Abfall zur Annahme in der Anlage zugelassen ist,
 - Erfassung des Namens und der Anschrift des Beförderers und das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
 - Erstellung eines Eingangsscheines (Lieferschein/ Annahmebeleg).
- 4.7.12 Der Anlagenbetreiber hat im Betriebstagebuch mindestens folgende Daten zu erfassen:
- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben auf den Begleitpapieren (z. B. Wiegescheinen) und den getroffenen Maßnahmen (Zurückweisung von Abfällen),
 - Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen.
- 4.7.13 Es ist sowohl für die angenommenen als auch für die abgegebenen Abfälle ein Abfallregister gemäß § 24 Nachweisverordnung zu führen. Dieses kann Teil des Betriebstagebuchs sein. Bei der Führung des Registers ist zusätzlich zu den nach der Nachweisverordnung obligatorischen Eintragungen auch die jeweilige Qualität der Materialien nach Schadstoffklassen (einschließlich des zu Grunde liegenden Regelwerks) sowie deren Herkunft (Abfallerzeuger sowie Ausbauort und frühere Verwendung) zu vermerken. Insgesamt müssen folgende Informationen zum angelieferten Material anhand der Betriebstagebuch- bzw. Registerführung nachvollziehbar sein:
- Menge und Materialart
 - Qualität/Schadstoffklasse und zu Grunde liegendes Regelwerk
 - Probenahmeprotokoll/Analyseergebnisse
 - Abfallschlüssel

- Herkunft und frühere Verwendung
- Anlieferer/Transporteur
- vorgesehener Lagerort innerhalb des Betriebsgeländes
- besondere Vorkommnisse
- vorhandene Lagermengen und Abfallarten (Bilanzierung des Lagerbestands nach Abfallschlüssel und Belastung möglichst tagesaktuell, verbindlich jedoch zum letzten Arbeitstag der Woche).

- 4.7.14 Bei der Annahme von mineralischen Abfällen muss eine vollständige Deklarationsanalyse vorliegen, aus der die Einhaltung der in den Antragsunterlagen aufgeführten Grenzwerte mindestens für die im jeweils einschlägigen Regelwerk (VwV Boden, Handlungshilfe Gleisschotter, Dihlmann – Vorläufige Hinweise, Baden-Württemberg, DepV usw.) genannten Parameter hervorgeht. Weitere Parameter müssen bestimmt sein, wenn Anhaltspunkte für ihr Vorhandensein vorliegen. Nicht vollständig deklarierte oder falsch deklarierte Abfälle sind abzuweisen.
- 4.7.15 Wenn nach dem Abkippen und der Inaugenscheinnahme der Abfälle der Verdacht einer falschen Deklaration besteht und die Abfälle möglicherweise die Grenzwerte für die Lagerung im Freien nicht einhalten, dann sind diese Abfälle auf einer separaten, gekennzeichneten Fläche unter Dach zu lagern und nachzubeprobieren.
- 4.7.16 Die angelieferten Abfälle sind getrennt nach Abfallarten, Abfallschlüssel sowie innerhalb dieser nach zugehörigen Schadstoffklassen (z. B. Z 0, Z 1.1, Z 1.2, Z 2) getrennt zu lagern, entsprechend zu kennzeichnen und die Lagerung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation der Lagerung, einschließlich der Kennzeichnung muss für jeden zugeordneten Lagerungsbereich und zu jedem Zeitpunkt sicherstellen, dass alle Angaben über die Herkunft der Abfälle, die Art der Materialien, die Menge, den Abfalltyp, die Schadstoffklasse sowie das der Schadstoffklassen-Einstufung zugrundeliegende Regelwerk (z.B. VwV Boden, DepV, Handlungshilfe Gleisschotter, Dihlmann – vorläufige Hinweise Baden-Württemberg, ab 01.08.2023 Ersatzbaustoffverordnung) vorliegen und dass diese bei Bedarf von der zuständigen Behörde vor Ort eingesehen werden können.

Die Getrennthaltspflicht nach Satz 1 gilt nicht für Abfälle, die zulässigerweise gemeinsam weiter entsorgt werden.

- 4.7.17 Werden abweichend von Nr. 4.7.16, Satz 1 verschiedene Abfallarten oder Abfälle unterschiedlicher Schadstoffklassen gemeinsam gelagert, so sind die zusammengeführten Teilströme (-mengen) gemäß den in Ziffer 4.7.16 vorgegebenen Angaben zu dokumentieren. Bei jedem auf dem Betriebsgrundstück gelagerten Haufwerk muss jederzeit belegt werden können, welche einzelnen Teilchargen welcher Herkunft sowie mit welchen Belastungen enthalten sind.
- 4.7.18 Bei einer Zusammenführung von Abfällen unterschiedlicher Schadstoffklassen zum Zweck einer gemeinsamen Entsorgung ist das Gemisch stets in die Schadstoffklasse einzustufen, in die das in die Mischung eingebrachte Material mit der höchsten Schadstoffklasse einzustufen ist.
- 4.7.19 Die Vermischung von Abfällen zum Zweck der Reduzierung von Schadstoffgehalten oder der Verbesserung der Schadstoffklasse und die Vermischung von Abfällen zur Beseitigung mit solchen zur Verwertung mit dem Ziel der gemeinsamen Verwertung ist unzulässig.
- 4.7.20 Im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, dass die Schadstoffklassen der Haufwerke die Schadstoffklassen der enthaltenen Teilchargen mit den höchsten Belastungen nicht übersteigen. Hierzu sind die Bestimmungen zur Probenahme nach der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 32 (LAGA PN 98) i.V.m. den Regelungen der Abfalluntersuchungen zur Bestimmung von Zuordnungswerten im jeweils zugrundeliegenden Regelwerk zu berücksichtigen.
- 4.7.21 Für Abfälle > Z 2 ist vor der jeweils erstmaligen Entsorgung einer Abfallart (Abfallschlüssel) in einer Entsorgungsanlage dies der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor der geplanten Entsorgung anzuzeigen. Dabei sind einschlägige Informationen, die den Nachweis erbringen, dass dies zulässigerweise geschieht (Auszug aus dem Zulassungsbescheid der jeweiligen Anlage, Annahmegrenzwerte und/oder EfbV-Zertifikate), mit vorzulegen.
- 4.7.22 Ein Jahr nach Inbetriebnahme des Zwischenlagers und danach im zweijährigen Abstand ist der Genehmigungsbehörde für alle zulässigen Eingangsmaterialien (Input) > Z 2 ein zulässiger Entsorgungsweg aufzuzeigen. Hierzu

sind die entsprechenden Zulassungsbescheide (ggf. auszugsweise), Annahmegrenzwerte und/oder EfbV-Zertifikate, vorzulegen.

- 4.7.23 Im Rahmen des Jahresberichtes nach § 31 BImSchG ist der Überwachungsbehörde eine Jahresübersicht vorzulegen, in der u.a. die In- und Outputströme (Jahresdurchsatz in Tonnen) der einzelnen Abfälle nach Abfallschlüssel und nach Schadstoffklassen getrennt dokumentiert werden.
- 4.7.24 Durch eine entsprechende Organisation der Ein- und Ausgänge von Abfällen ist sicherzustellen, dass die Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht überschritten wird.
- 4.7.25 Werden Flächen nacheinander für die Lagerung unterschiedlicher Schadstoffklassen genutzt, so sind die Flächen dazwischen zu reinigen, um eine Verschleppung von Schadstoffen zu verhindern.
- 4.7.26 Die Bereifung der Radlader oder Mobilbagger, welche in den überdachten Lagerboxen eingesetzt werden, muss vor dem Einsatz im Freilager gereinigt werden, um eine Verschleppung von Schadstoffen zu verhindern.

Hinweis:

- 4.7.27 Radioaktive Abfälle dürfen nicht angenommen werden.

4.8 Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

Hinweise:

- 4.8.1 Der Arbeitgeber hat die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ermitteln sowie entsprechende Beseitigungsmaßnahmen einzuleiten, zu überwachen und zu dokumentieren. Hierbei hat er zu berücksichtigen, dass nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen sind, wie zum Beispiel nach § 6 Gefahrstoffverordnung, nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung.

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen oder wenn sich Gründe aus arbeitsmedizinischer Vorsorge ergeben.

4.9 Schiffsumschlag und Hafenverkehr

- 4.9.1 Der freizuhaltende Regellichtraum (Grenzlinie C-D) nach § 8 Anlage A der Verordnung des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) ist durchgehend herzustellen.
- 4.9.2 Im Bereich der befestigten Fläche im Gleisbereich sind die Spurrillen gemäß BOA Anlage A – Bild 1 herzustellen.
- 4.9.3 Befinden sich Rangierwege neben einem Gleis, sind 3,0 m Abstand, von der Gleismitte aus gemessen, von Einbauten freizuhalten. Zwischen dem Versorgungscontainer der Nebelsperre und der Kranschiene muss ein ausreichend bemessener Rettungsweg von mindestens 1,50 m Breite gewährleistet sein. Versorgungsleitungen der Nebelsperren sind unterirdisch zum Container der Nebelsperre zu verlegen.
- 4.9.4 In das Gleisgelände darf kein Oberflächenwasser eingeleitet werden.
- 4.9.5 Bei Schiffsumschlag mit dem Portalkran und dem vollkommen geschlossenen Greifer ist keine Sperrung der darunterliegenden Bahngleise erforderlich, wenn sichergestellt wird, dass der Greifer das Lichtraumprofil der Bahn nicht durchfährt. Das Lichtraumprofil nach BOA Baden-Württemberg ist 4800 mm von Schienenoberkante (SO) gemessen hoch. Wird die Unterkante des vollkommen geschlossenen Greifers auf mindestens 5,00 m über SO gehoben, ist keine Sperrung notwendig. Werden andere Greifer zum Schiffsumschlag benutzt, ist der darunterliegende Bahnbereich zu sperren, da Umschlagstoffe herunterfallen können. Diese Vorgehensweise ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu unterweisen.

Hinweise:

- 4.9.6 Für die Benutzung der rheinhafeneigenen Grundstücke (Uferböschung, Hafenbecken, Gleise und sonstige Grundstücke) ist mit der Karlsruher Versor-

gungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH (KVVH GmbH), Geschäftsbereich Rheinhäfen, Werftstraße 2 -4, 76189 Karlsruhe, vor Beginn der Bauarbeiten ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

- 4.9.7 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der KVVH GmbH, Geschäftsbereich Rheinhäfen, anzuzeigen.
- 4.9.8 Bei Tiefbauarbeiten im Lastabtragungsbereich der Bahnanlagen sind besondere Maßnahmen erforderlich. Diese sind vorab mit der Bahnabteilung Rheinhafen abzustimmen. Baugrubenumschließungen im Lastabtragungsbereich müssen zusätzlich Bahnlasten aufnehmen können. Ein statischer Nachweis ist erforderlich.

Lage und Richtung der Anlagen im Oberbau und der Unterbau dürfen nicht verändert werden. Gegebenenfalls ist vor Baubeginn eine Vermessung durchzuführen.

- 4.9.9 Benebelungsanlage / Nebelsperre
Grundleitungssysteme müssen im Bereich von Gleisen und Kranfahrbahnen nach den Bahnlasten bemessen sein und diesen dauerhaft standhalten können. Unter Gleisen und Kranfahrbahnen ist zusätzlich ein statischer Nachweis erforderlich.

Die Oberkante von Leitungen oder Leerrohren ist im Gleisbereich mindestens 1,1 m tief unter den Bahnschwellen zu verlegen.

- 4.9.10 Wenn kein Schiffumschlag stattfindet, darf durch die Benebelungsanlage oder etwaiges Zubehör das Anlegen von Schiffen nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen keine Bauteile über die Spundwandebene hervorstehen. Von hafenspezifischen Bauteilen, wie z.B. Treppen, Leitern, Rettungsmittel, Hafenleuchten oder Anschlusskästen etc. ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Die Detailplanung ist der KVVH GmbH, Geschäftsbereich Rheinhäfen, zur Freigabe vorzulegen.
- 4.9.11 Die geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die „Empfehlungen und Berichte des Technischen Ausschusses Binnenhäfen (ETAB)“ und die Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO) sowie die Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (EBOA) sind einzuhalten.

4.10 Sicherheitsleistung

4.10.1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs wird gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Auf Antrag kann die Sicherheitsleistung neu berechnet werden.

4.10.2 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, zu erbringen.

4.10.3 Die Bürgschaft ist von einem

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform (§ 766 BGB); sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten. Ebenfalls soll aufgeführt werden, dass für das Bürgschaftsverhältnis ausschließlich deutsches Recht maßgebend und der Gerichtsstand, soweit rechtlich zulässig, Karlsruhe ist.

4.10.4 Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, vor Inbetriebnahme zu hinterlegen.

4.10.5 Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben beim Regierungspräsidium Karlsruhe hinterlegt hat.

4.10.6 Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt sind oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

4.10.7 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,

- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
- dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

5. BEGRÜNDUNG

5.1 Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 27. Mai 2020, eingegangen am 29. Mai 2020, zuletzt geändert am 8. Juli 2021 beantragt die Peter Gross Umwelt GmbH auf dem Betriebsgrundstück Südbeckenstraße 6 in Karlsruhe die Errichtung und den Betrieb einer Umschlag- und Lageranlage für nicht gefährliche und gefährliche mineralische Abfälle und für Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können.

5.2 Verfahren und Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat vor Antragstellung gemäß der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Firma Peter Gross Umwelt GmbH hingewirkt.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nummern: 8.12.1.1 (GE), 8.12.2 (V), 8.15.1 (G), 8.15.3 (V), 9.11.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange, erstmalig mit Schreiben vom 2. Juni 2020, am Verfahren beteiligt:

- Stadt Karlsruhe, Bereiche: Bauordnungsamt, vorbeugender Brandschutz, Tiefbauamt, untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde,
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 51 und 54.3,
- Karlsruher Versorgungs- Verkehrs- und Hafen GmbH, Geschäftsbereich Rheinhäfen.

Mit Schreiben vom 9. Juni 2020 wurden die Umweltverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V., Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V. über das Vorhaben informiert. Sie erhielten ebenfalls die Möglichkeit sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Das Vorhaben wurde am 31. Juli 2020 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie im Staatsanzeiger Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen sowie den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen, die dem Regierungspräsidium zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, lagen vom 10. August 2020 bis einschließlich 9. September 2020 beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus und waren im gleichen Zeitraum auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe eingestellt. Da der Standort des Vorhabens ebenfalls in Karlsruhe ist, war die Auslegung der Antragsunterlagen beim Regierungspräsidium Karlsruhe als Genehmigungsbehörde ausreichend (vgl. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die gesetzliche Einwendungsfrist begann am Montag, den 10. August 2020 und endete am Freitag, den 9. Oktober 2020. Innerhalb dieser Frist gingen insgesamt acht Einwendungsschreiben ein.

Aufgrund der vorliegenden Corona-Pandemie-Situation wurde entsprechend dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 anstatt eines öffentlichen Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt. Die Absage des Erörterungstermins und die Ankündigung der Online-Konsultation wurde am 30. Oktober 2020 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe und im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe bekannt gemacht. Für die Online-Konsultation wurden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen den Antworten der Vorhabenträgerin gegenübergestellt und vom Montag, den 16. November 2020 bis Sonntag, den 6. Dezember 2020 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht. Den Einwendern wurde dabei die Möglichkeit gegeben, zu den Antworten der Vorhabenträgerin nochmals Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Online-Konsultation gingen sechs Stellungnahmen ein.

Am 8. Juli 2021 wurden die Antragsunterlagen entsprechend ergänzt und geändert und die Träger öffentlicher Belange um eine erneute Stellungnahme gebeten. Von einer nochmaligen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags konnte nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen werden, da die Ergänzungen und Erläuterungen keine nachteiligen Auswirkungen für die Betroffenen zur Folge haben. Am 29. September 2021 wurde ergänzend die Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO).

Die wasserrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 2 und § 82 Abs. 2 Nr. 2 a WG.

5.3 Materielle Genehmigungsfähigkeit

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

§ 5 Abs. 1 BImSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Dem Genehmigungsantrag konnte unter den in Nr. 4 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben werden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Einhaltung der Pflichten und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt sich im Einzelnen aus den im Folgenden dargelegten Punkten.

5.3.1 Luftreinhaltung

Der Hauptzweck der Anlage stellt der Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen, mineralischen Abfällen auf Schiff dar. Um hierbei Materialverluste auszuschließen, wurde dem Einsatz eines neuartigen, geschlossenen Zweischalengreifers für den Umschlag zugestimmt. Die Antragstellerin hat in der Anlage 11-3 der Antragsunterlagen ein Gutachten zum Nachweis der Dichtigkeit des Zweischalengreifers vorgelegt. In diesem Gutachten von der DEKRA Automobil GmbH, Mannheim vom 26. Februar 2021 wird beschrieben, dass durch die modernisierte Steuerungstechnik des Zweischalengreifers sichergestellt wird, dass der Greifer erst dann bewegt werden kann, wenn er vollkommen dicht geschlossen ist. Außerdem wird im Gutachten eine vollflächige Polyoxymethylen-Beschichtung der Greiferaußenseite empfohlen, um ein Anhaften und Verschleppen von Umschlagmaterial zu vermeiden. Bei dem beantragten Zweischalengreifer handelt es sich um einen neuartigen Anlagenteil und um einen Prototyp. Erfahrungswerte über eine mögliche Fehleranfälligkeit des Zweischalengreifers im laufenden und dauerhaften Betrieb bestehen daher weder auf Seiten des Betreibers noch auf Seiten des Regierungspräsidiums. Um hier dennoch die bestehende Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung dauerhaft ausschließen zu können, war die Festlegung der Nebenbestimmungen, insbesondere unter Nr. 4.4, erforderlich.

Im Gutachten von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 18. Mai 2020, wird festgestellt, dass durch die geplanten Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände die Gesamt-Emissionen den Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) überschreiten. Somit waren die Staub-Immissionen (hier: PM₁₀, PM_{2,5} und Staubniederschlag) zu ermitteln. Die Staubinhaltsstoff-Massenströme unterschreiten die Bagatellmassenströme, so dass die Ermittlung der Immissionskenngroße nicht erforderlich war. Weiter wurde ausgeführt, dass die PM₁₀-; PM_{2,5}- und Staubniederschlag-Zusatzbelastung an einigen Immissionsorten die Irrelevanzschwellen überschreiten. Somit musste die Gesamtbelastung ermittelt werden, die sich aus der Addition der Vorbelastung und der anlagenbedingten Zusatzbelastung errechnet. Die nachvollziehbare Prognose kommt zum Ergebnis, dass die Immissionswerte an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Die Staubinhaltsstoffemissionen wurden im Gutachten anhand der 80 %-Perzentile der ABANDA-Datenbank abgeschätzt. Diese Abschätzung diente dazu, zu prüfen, ob die Frachten in der Praxis tatsächlich eingehalten werden können. Um zu verhindern, dass die real im zu genehmigenden Betrieb umgeschlagenen Abfälle im Jahresmittel

höhere Konzentrationen an Staubinhaltsstoffen aufweisen, als im Gutachten abgeschätzt, wurden mit der Nebenbestimmung Nr. 4.6.16 für die maßgeblichen Schadstoffe einzuhaltende Jahresfrachten festgelegt. Nach Nebenbestimmung 4.6.17 ist vom Betrieb ein Nachweis zu führen, dass die Frachten eingehalten werden, indem die maßgeblichen Schadstoffmengen in den angenommenen Abfällen innerhalb eines Kalenderjahres aufaddiert werden. Sind die Schadstofffrachten zu 80 % ausgeschöpft, so ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, darüber zu informieren.

Die in der Staubimmissionsprognose enthaltenen Staubminderungsmaßnahmen wurden als Nebenstimmungen unter Nr. 4.4.3, Nr. 4.6.1 bis Nr. 4.6.7, Nr. 4.6.9, Nr. 4.6.10 und Nr. 4.6.13 bis Nr. 4.6.15 in diese Genehmigung aufgenommen.

Relevante schädliche Umwelteinwirkungen und damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder erhebliche Belästigungen nach Nr. 4.1 TA Luft sind nicht zu erwarten.

5.3.2 Lärmschutz

Die Antragsunterlagen enthalten in Anlage 8-1 eine lärmtechnische Untersuchung der ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH, Köln vom Mai 2020. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die für die Summe aller gewerblichen Immissionen geltenden Immissionsrichtwerte an sechs Immissionsorten (IO 3 – IO 8) tags und nachts auch unter ungünstigsten Bedingungen um jeweils mehr als 6 dB (A) unterschritten werden. Aus diesem Grund ist die Betrachtung der Vor- und Gesamtbelastung für diese sechs Immissionspunkte nicht erforderlich. Für zwei weitere Immissionsorte (IO 1 und IO 2) wurde die Ermittlung der Vorbelastung und der Gesamtbelastung durchgeführt. Im Gutachten wird als Ergebnis dieser Berechnung aufgeführt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte an diesen beiden Immissionsorten auch in der Summe mit der im ungünstigsten Fall vorhandenen Vorbelastung tags und nachts unterschritten bzw. eingehalten werden. Der dem Gutachten zugrundeliegende Stand der Lärmbekämpfungstechnik wurde als Nebenbestimmungen Nr. 4.6.21 bis Nr. 4.6.23 in die Genehmigung aufgenommen.

Hinsichtlich des Immissionsortes IO 6, Daxlander Straße 159 kann dieser Bewertung seitens der Behörde nicht gefolgt werden. In der lärmtechnischen Untersuchung wird ausgeführt, dass sich dieser Immissionsort nicht innerhalb eines planungsrechtlich

ausgewiesenen Wohngebietes befände würde. Wegen ihrer unmittelbar an gewerblich-industrielle Nutzungen angrenzenden, innerstädtischen und zudem durch öffentlichen Straßenverkehr stark verlärmten Lage, wurde im Gutachten von einer Schutzwürdigkeit analog zu Dorf-, Kern-, Mischgebieten ausgegangen. Entgegen dieser gutachterlichen Bewertung liegt der Immissionsort IO 6, Daxlander Straße 159 jedoch im Plangebiet des Bebauungsplan 614 vom 22. Februar 1985 und in einem Gebiet, welches als reines Wohngebiet ausgewiesen ist. Damit werden für den Immissionsort IO 6, Daxlander Straße 159 mit den im Gutachten ermittelten Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung von 38 dB (A) und für kurzzeitige Geräuschspitzen von 57 dB (A) die maßgeblichen Immissionsrichtwerte von 35 dB (A) bzw. 55 dB (A) nachts nicht eingehalten. Vor diesem Hintergrund hat die Firma Peter Gross Umwelt GmbH am 2. Juli 2021 eine Erklärung zu den Genehmigungsunterlagen nachgereicht, in der sie auf den Nachtbetrieb verzichtet. Ein Nachtbetrieb von 22 Uhr bis 6 Uhr wird daher nicht genehmigt.

Der Betreiber der Anlage hat nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe bei begründeten Beschwerden durch Lärmmessung nachzuweisen, dass die festgesetzten Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Diese Verpflichtung wurde mit Nebenbestimmung Nr. 4.6.20 in die Genehmigung aufgenommen. Die Auferlegung der Kosten ist Ausfluss aus den Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 5 Abs. 1 BImSchG, die besagen, dass der Betreiber ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleisten muss.

5.3.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung

Die abfallrechtlich einzuhaltenden Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den dazugehörigen Verordnungen. Die entsprechenden Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Anforderungen des Abfallrechts eingehalten werden. Insbesondere ist der ordnungsgemäße Umgang mit Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gewährleistet.

Weitere Nebenbestimmungen sind insoweit aufgrund der direkten und unmittelbaren Wirkung der Vorgaben des Abfallrechts nicht erforderlich.

5.3.4 Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Energieintensive Prozesse oder Anlagen werden nicht betrieben.

5.3.5 Umweltverträglichkeit

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 dieses Gesetzes mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, (nur) dann die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale bzw. Größen- oder Leistungswerte vorliegen. Entsprechendes gilt für die Pflicht, eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen; insofern muss das Vorhaben dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ oder „S“ gekennzeichnet sein. Im vorliegenden Falle erfüllt keine der von der Antragstellerin beantragten immissionsschutzrechtlichen Anlagen die Tatbestandsmerkmale, für welche eine „X“- , „A“- oder „S“- Kennzeichnung vorgesehen ist. Daher besteht gesetzlich weder eine UVP-Pflicht noch eine Pflicht zur Vorprüfung (allgemein oder standortbezogen).

5.3.6 Anlagensicherheit

Das beantragte Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung.

5.3.7 Baurecht/Brandschutz

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Es liegt laut Flächennutzungsplan Karlsruhe von 2010 im Geltungsbereich des Sondergebiets Rheinhafen Karlsruhe und laut Bebauungsplan 614 vom 22. Februar 1985 in einem festgesetzten Industriegebiet.

Bauordnungsrechtliche Vorgaben

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung für die Büro-, Sozial-, Material- und Wiegecontainer, vier offene Lagerboxen (BE 2) und zwei überdachte Lagerboxen (BE 3) mit ein. Das Bauordnungsamt

der Stadt Karlsruhe wurde als zuständige untere Baurechtsbehörde zu dem Vorhaben gehört.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die von der Stadt Karlsruhe vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden unter den Nrn. 4.2.1 bis Nr. 4.2.4 und 4.3 in den Bescheid aufgenommen.

5.3.8 Wasserrecht

Bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse zum Bau und Betrieb einer Schiffsumschlaganlage

Vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, wurde am 28. August 2019 eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Schiffsumschlaganlage für Abfälle und mineralische Schüttgüter (Az. 8914.51-26 KA-61) erteilt. Diese Erlaubnis kann von der Zulassungsbehörde jederzeit widerrufen werden und ist bis zum 30. September 2039 befristet. In der Nebenbestimmung Nr. 39 dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wurde aufgenommen, dass vor der Inbetriebnahme der Schiffsumschlaganlage für den Umschlag von allgemein wassergefährdenden Stoffen eine Probe-Inbetriebnahme durchzuführen ist. Nach dieser Nebenbestimmung kann der reguläre Betrieb der Schiffsumschlaganlage erst nach erfolgreich verlaufener Probe-Inbetriebnahme und sich ggf. daraus ergebenden Nachforderungen/Nachbesserungen erfolgen.

Die Spundwand inkl. weiterer infrastruktureller Einrichtungen (Kaileiter, Treppen, Festmacheinrichtungen, Beleuchtungen, etc.) selbst ist durch die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 18. Juni 2014 (Az. 8914-51-26 KA-43) zugunsten der KVVH GmbH zugelassen.

Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 48 WG

Gemäß § 48 Abs. 1 WG bedürfen der Bau und der Betrieb von Abwasseranlagen, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Peter Gross Umwelt GmbH hat für die Grundstücksentwässerung die Errichtung und den Betrieb eines Lamellenklärers als Abwasseranlage beantragt. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG dieser Anlage ist in dieser Entscheidung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen. Die im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens angehörten Träger öffentlicher Belange (Tiefbauamt

der Stadt Karlsruhe und Bauordnungsamt der Stadt Karlsruhe) haben keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung erhoben.

Die vom Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe mitgeteilten Anforderungen an die Entwässerung wurde als Nebenbestimmung unter Nr. 4.5.2 aufgenommen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Eignungsfeststellung

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) müssen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Nach § 63 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffe nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Im „Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG Errichtung und Betrieb einer Lager- und Umschlaganlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle“ der Umwelttechnische Beratung, Dr. Rainer Schützle GmbH, Freiburg vom 9. Januar 2020, zuletzt geändert am 16. Juni 2021 wird dargelegt, dass die Vorgaben zur Lagerung wassergefährdender Stoffe nach AwSV zur Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 Abs. 1 WHG eingehalten sind, sofern die unter Nr. 5 des Gutachtens beschriebenen zusätzlichen Anforderungen umgesetzt werden. Diese zusätzlichen Anforderungen wurden als Nebenbestimmungen mit der Nr. 4.5.4 bis Nr. 4.5.10 und Nr. 4.5.12 bis Nr. 4.5.16 in diese Genehmigung aufgenommen, um die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

Die Eignung der Maßnahmen kann festgestellt und die Eignungsfeststellung erteilt werden.

5.3.9 Bodenschutz

Altlasten

Das Betriebsgrundstück befindet sich im Bereich der flächigen „Auffüllung Rheinhafen“ mit der Objektnummer 04193 im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe. Des Weiteren wurden auf dem Grundstück Verunreinigungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen nachgewiesen (Anlage 4-6 Bericht zu orientierenden Untersuchungen des Untergrunds). In ihren Stellungnahmen vom 23. Juni 2020 und vom

22. Juli 2021 teilte die Abfallrechts- und Altlastenbehörde der Stadt Karlsruhe mit, dass insbesondere wegen der beantragten Versiegelung derzeit auf dem Gelände kein weiterer bodenschutzrechtlicher Handlungsbedarf besteht. Wenn im Zuge von Baumaßnahmen in den Untergrund eingegriffen wird, ist jedoch eine abfalltechnische Untersuchung des Aushubmaterials für eine ordnungsgemäße Entsorgung notwendig. Diese Vorgabe wurde mit den Nebenbestimmungen Nr. 4.2.5 und 4.2.6 umgesetzt.

Ausgangszustandsbericht

Die Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand ist gemäß §§ 10 Abs. 1a, 3 Abs. 9 BImSchG i. V. m. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) hinsichtlich des Abfalls nicht erforderlich. Relevante gefährliche Stoffe, wie Hydrauliköl und Motoröl, werden in einem Regal mit einer ausreichend bemessenen Auffangwanne gelagert. Die Lagermenge liegt unterhalb der Mengenschwelle für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 und 2, ab welcher ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden muss.

5.3.10 Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Karlsruhe wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Genehmigungsbehörde schließt sich der Wertung der Stadt Karlsruhe an.

5.3.11 Arbeitsschutz

Die einzuhaltenden arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen.

Die Anlagenbetreiberin hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten zu überprüfen, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen und deren Umsetzung sicherzustellen.

Über den in Nr. 4.8 formulierten Hinweis hinaus sind aufgrund der direkten und unmittelbaren Wirkung der Vorgaben des Arbeitsschutzrechts weitere Regelungen in der Anlagengenehmigung nicht erforderlich.

5.3.12 Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Sicherheitsleistung auf Euro festgesetzt.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfällen, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar (vgl. Urteil des BVerwG vom 13. März 2008, 7 C 44.07). Die Erfahrung hat bestätigt, dass gerade in den Fällen, in denen ein Betreiber nicht mehr willens oder in der Lage war, selbst eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der Anlage vorhandenen Abfälle durchzuführen, in der letzten Phase des Betriebs die vorhandene Lagerkapazität häufig voll ausgeschöpft oder sogar überschritten wurde.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der nach der Genehmigung maximal zulässigen Lagermenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart. Abfälle mit positivem Marktwert bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt, wobei allerdings auch keine saldierende Aufrechnung möglicher Erlöse aus deren Verkauf erfolgen darf. Gerade im Falle einer drohenden Insolvenz ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Verwirklichung dieses Risikos sämtliche Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Liquidität des Betriebs bereits ausgeschöpft sind, wozu auch der gewinnbringende Verkauf von Abfällen mit positivem Marktwert gehört.

Für die jeweils zu betrachtenden Abfälle müssen realistische Entsorgungskosten am Markt bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung zu Grunde gelegt werden.

Da deren künftige Entwicklung zum Zeitpunkt dieser Anordnung nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich aktuell sehr günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert erscheint.

Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes werden als Zuschlag berücksichtigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13. März 2008 einen derartigen Zuschlag in Höhe von 15 % ausdrücklich gebilligt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der maximalen Lagermenge je Abfallart nach Nebenbestimmung 4.7.10 und den entsprechenden Entsorgungskosten wie folgt:

Summe Entsorgungskosten (brutto)	██████████	€
+ 15 % Zuschlag	██████████	€

zu erbringende Sicherheitsleistung = ██████████ €

Dieser Berechnung liegen die von der Antragstellerin genannten Entsorgungspreise zu Grunde, die die Genehmigungsbehörde mit eigenen Erkenntnissen und Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg abgeglichen hat.

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände des Betriebsgeländes nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

In Nr. 4.10.7 dieser Genehmigung ist die Möglichkeit einer Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass diese aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung – in Ausübung des Auswahlermessenes zur Art des Sicherungsmittels – sind Insolvenzfestigkeit und administrative Praktikabilität. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und die Regierungspräsidien von Baden-Württemberg sind sich einig, dass im Regelfall als Sicherheitsleistung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Betracht kommt.

Gründe, im vorliegenden Fall eine andere Form der Sicherheitsleistung zu verlangen oder zu akzeptieren, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die zuständige Behörde, derzeit das Regierungspräsidium Karlsruhe, im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

5.4 Einwendungen

Gegen das Vorhaben sind insgesamt acht Einwendungsschreiben form- und fristgerecht eingegangen. Einwendungen wurden von drei Umweltverbänden, einer Bürgerinitiative, einem Bürgerverein und von fünf privaten Einwendern erhoben. Entsprechend dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 wurde aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkung anstatt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt. Dazu wurden die eingegangenen Einwendungen den Stellungnahmen durch die Antragstellerin tabellarisch gegenübergestellt. Diese Onlinekonsultation wurde vom 16. November bis zum 6. Dezember 2020 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe offengelegt. Den Einwendern wurde die Gelegenheit gegeben, sich nochmals zu den Stellungnahmen der Antragstellerin zu äußern. Hiervon haben sechs Einwender Gebrauch gemacht.

Nachfolgend werden die wesentlichen Einwendungen in einem Überblick dargestellt. Da sich die Einwendungen zum Teil inhaltlich überschneiden, werden diese nachfolgend themenbezogen behandelt.

Hinweis:

Einwender werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit in männlicher Form wiedergegeben. Der Begriff „Einwender“ bezieht sich geschlechtsneutral auf die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

5.4.1 Formale Einwendungen

5.4.1.1 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Einwender geben an, dass die Vorhabenträgerin eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hätte durchführen sollen. Die Antragstellerin hätte mindestens zur Durchführung einer umfassenden Informationsveranstaltung verpflichtet werden müssen. Ein Hinweis an die Firma, die Öffentlichkeit zu informieren, würde nicht der Absicht der Verordnung entsprechen. Es solle geprüft werden, ob das durchgeführte Verfahren trotzdem vollumfänglich der Gesetzeslage entspricht.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat bereits vor der Antragstellung auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hingewirkt und ist damit seiner Verpflichtung nach der Verwaltungsvorschrift zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV - Öffentlichkeitsbeteiligung) nachgekommen. Diese Vorgehensweise entspricht damit der Gesetzeslage.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.1.2 Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Es wird eingewandt, dass die Genehmigungsbehörde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder zumindest eine Vorprüfung hätte verlangen sollen.

Die UVP-Pflicht ergibt sich aus dem UVP-Gesetz, Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“. Da die in der Anlage 1 des UVP-G aufgeführten Vorhaben nicht einschlägig sind, bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP bzw. einer Vorprüfung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.1.3 Online-Konsultation anstatt Erörterungstermin

Es wird eingewandt, dass eine Online-Konsultation in keiner Weise einen Erörterungstermin ersetze. Es fehle der persönliche Dialog, um relevante Einzelheiten des Vorhabens direkt abzuklären und deren umweltfachliche Bedeutung besser verstehen sowie beurteilen zu können. Ein Umweltverband gab an, dass er die dem Verband rechtlich verliehene Mitwirkungsmöglichkeit bei Zulassungsverfahren damit beschnitten sehe.

Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie-Situation und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen konnte der für den 11. November 2020 geplante Erörterungstermin nicht stattfinden. Das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 eröffnet für solche Fälle die Möglichkeit, den Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation zu ersetzen. Die Online-Konsultation wurde nach den Vorgaben des PlanSiG durchgeführt und entspricht damit der Gesetzeslage.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.2 Immissionsschutz

5.4.2.1 Staubemissions- und Immissionsprognose

Irrelevanzwerte nach TA Luft

Es wird eingewandt, dass im Staubgutachten die Irrelevanzschwellen für Staubimmissionen und für die mehrere Komponenten an Staubinhaltsstoffen überschritten seien.

Wenn die Irrelevanz-Grenzwerte nach der TA Luft überschritten werden, dann bedeutet dies lediglich, dass für die betroffenen Parameter die Gesamtbelastung (Vorbelastung und Zusatzbelastung) zu ermitteln ist. Die Ergebnisse des Gutachters zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte der Staubinhaltsstoffe an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Feinstäube PM 2,5

Die Einwender geben an, dass die Belastung durch Feinstäube PM 2,5 in der Immissionsprognose nicht richtig bewertet sei. Der gesundheitsschädliche Feinstaub müsse minimiert werden. Die europäischen Grenzwerte wären doppelt so hoch wie die Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Ob relevante schädliche Umwelteinwirkungen und damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder erhebliche Belästigungen vorliegen und diese einer Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen, richtet sich nach den Immissionswerten der TA Luft. Nach der Immissionsprognose von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 18. Mai 2020 werden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.2.2 Staubminderungsmaßnahmen

Die Einwender weisen darauf hin, dass grundsätzlich bei allen Bewegungen, insbesondere beim Sieben und Brechen der in der Anlage zu behandelnden Materialien, relevante Staubemissionen entstehen könnten, verbunden mit einem hohen Feinstaubanteil. Dies bedinge, dass auch bei den im Freilagerbereich vorgesehenen Tätigkeiten diffuse und daher unkontrollierbare Staubbefreiungen auftreten könnten. Es wird gefordert, dass, sofern diese nicht unter der Beachtung der Vorgaben der TA Luft auf ein für die Umwelt und Personal unschädliches Maß minimiert werden können, die Tätigkeiten innerhalb der Hallenbereiche durchzuführen seien. Weiterhin müssten die in der Staubemissions- und Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 18. Mai 2020 genannten Staubminderungsmaßnahmen konsequent umgesetzt werden.

Eine Abfallbehandlung, wie Sieben oder Brechen, wurde von der Antragstellerin nicht beantragt und ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Beim Umschlag werden die Abfälle mittels Sektoralregner befeuchtet. Laut der Immissionsprognose von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 18. Mai 2020 werden bei dem beantragten Vorhaben alle Immissionsgrenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Die im Gutachten aufgeführten Staubminderungsmaßnahmen wurden mit den Nebenbestimmungen Nr. 4.4.3, Nr. 4.6.1 bis Nr. 4.6.7, Nr. 4.6.9, Nr. 4.6.10 und Nr. 4.6.13 bis Nr. 4.6.15 festgesetzt. Weitere Maßnahmen sind daher nicht durchzuführen.

Den Einwendungen wurde in Teilen entsprochen.

5.4.2.3 Umschlag auf Schiff und Bahn

Beim Umschlag auf Schiff bzw. Bahn kann der Umschlag auch ohne vorherige Zwischenlagerung der Materialien erfolgen. Die Materialien werden dabei durch Lkw „just-in-time“ angeliefert, abgekippt und mittels Hafenkran auf Schiff oder Bahn umgeschlagen. Die Einwender fordern, dass dieser Umladeprozess nur eingehaust durchgeführt werden dürfe.

Laut der Immissionsprognose von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 18. Mai 2020 werden bei dem beantragten Vorhaben alle Immissionsgrenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Weitere Maßnahmen sind daher nicht durchzuführen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.2.4 Lärmtechnischen Untersuchung der ADU Cologne Institut für Immissionschutz GmbH vom Mai 2020

Berücksichtigung der Schüttvorgänge

Die Einwender weisen darauf hin, dass auch die Schüttvorgänge lärmbelastend seien.

Die Schüttvorgänge wurden in der Lärmtechnischen Untersuchung als Vorgang „Lkw abkippen“ aufgenommen und berücksichtigt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nachtzeitraum

Weiterhin wird eingewandt, dass bei einer Regelarbeitszeit von Montag bis Samstag von 6 Uhr bis 22 Uhr Lkws auch in den Nachtstunden Daxlanden mit Lärm belästigen würden. Ein Einwender fordert, dass der An- und Abtransport auf den Zeitraum 7 Uhr bis 20 Uhr beschränkt werden solle.

Nach Nebenbestimmung Nr. 4.1.3 darf die Anlage werktags von 6 Uhr bis 22 Uhr betrieben werden. Dabei handelt es sich nach der TA Lärm um keinen Nachtbetrieb. Auch für die Immissionsorte, für die Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit berücksichtigt werden müssen, werden nach der Lärmtechnischen Untersuchung der ADU Cologne Institut für Immissionsschutz GmbH vom Mai 2020 die jeweiligen Immissionsrichtwerte eingehalten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Lärmbelastung durch Lkw-Verkehr

Es wird eingewandt, dass die Darlegung fehle, ob und inwiefern der durch Anlieferung/Abholung erzeugte Lkw-Verkehr, insbesondere im Nahbereich der Anlage, zu einer zusätzlichen Verkehrs- und Lärmbelastung führe.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen sind nach Nr. 7.4 TA Lärm in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstabe c bis f zu berücksichtigen, wenn daneben bestimmte weitere Voraussetzungen vorliegen. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist. Diese Voraussetzung ist

bei dem Vorhaben der Antragstellerin nicht erfüllt, da spätestens auf der Rheinhafenstraße eine Vermischung mit weiterem Verkehr im Hafengebiet erfolgt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.3 Verkehr

5.4.3.1 Abtransport per Lkw

Ein Einwender gibt an, dass es nicht verständlich sei, dass laut den Antragsunterlagen ein Großteil der Abfälle per Lkw abtransportiert werden solle, wenn die meisten Entsorgungsanlagen per Schiff erreichbar wären. Dies würde den Zweck des Lagers, nämlich den umweltfreundlichen Abtransport in großen Einheiten, konterkarieren und müsse auf ein Minimum reduziert werden. Einem Abtransport der Abfälle in Lkws in der Größenordnung von ca. 50 % der Umschlagmenge könne nicht zugestimmt werden.

Mit Nebenbestimmung Nr. 4.1.8 wurde festgelegt, dass in einem Kalenderjahr nur die Menge an Abfällen aus der Anlage per Lkw abtransportiert werden darf, die per Bahn und Schiff angeliefert wurde.

Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen.

5.4.3.2 Verkehrsführung über Südtangente

Von Seiten der Einwender wird eine Zunahme der Belastung an Lärm und Staub durch den Anliefer- und Abtransport-Verkehr in Daxlanden befürchtet. Daher solle vorgeschrieben werden, dass der Anlieferverkehr ausschließlich auf direktem Weg über die Honsellstraße und Rheinhafenbrücke von der und auf die Südtangente erfolgt und nicht über die Rheinhafen- bzw. Pulverhausstraße.

Die Geräusche des betriebsbezogenen An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen sind für dieses Vorhaben nicht beurteilungsrelevant. Es konnten somit auch keine organisatorischen Maßnahmen zur Verkehrsführung festgesetzt werden. Als Hinweis wurde unter Nr. 4.6.24 aufgenommen, dass der Anlagenbetreiber bei der Disposition auf eine direkte Streckenföhrung des An- und Abfahrverkehr über die Südtangente hinwirken soll.

Der Einwendung konnte somit nicht entsprochen werden.

5.4.3.3 Begrenzung des Anlieferverkehrs

Die Einwender geben an, dass, vorausgesetzt die Anlieferungen erfolgen hauptsächlich per Lkw, bei einer Anliefermenge von max. 220.000 t pro Jahr mit bis zu 110.000 Lkws pro Jahr zu rechnen wäre. Diese würden zusätzlich zu dem derzeitigen Verkehr die B 10 und B 36 befahren. Hinzu kämen für den Abtransport noch tausende Lkws pro Jahr hinzu. Es wird gefordert, die Anlieferung und den Abtransport mit Lkw auf 5.000 pro Jahr zu beschränken. Die restlichen Abfälle sollen mit Bahn oder Schiff transportiert werden.

Der An- und Abtransport-Verkehr wurde mit der Nebenbestimmung 4.1.7 auf maximal 100 Lkw am Tag begrenzt. Darüber hinaus ergeben sich bei einer durchschnittlichen Zuladung von 20 t je Lkw und einem maximalen Jahresdurchsatz von 220.000 t 11.000 Lkw-Fahrten pro Jahr.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

5.4.3.4 Aufstellraum für Lkw

Die Einwender weisen darauf hin, dass die Logistik der Fahrzeugannahme sicherstellen müsse, dass der ungenügende Aufstellungsraum für Lkw nicht zum Rückstau auf der Hochbahnstraße führe.

Die Anzahl der Lkw-Fahrten zum und vom Grundstück beträgt maximal 100 pro Tag. Es ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin ein hohes Eigeninteresse daran hat, dass die Auslastung bei der Abfallannahme gleichmäßig über die Betriebszeit erfolgt und dass sie deshalb bei der Disposition darauf hinwirkt. Vor diesem Hintergrund sollte der Aufstellungsraum für Lkw im Anlieferbereich ausreichend sein.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.4 Brandschutz

Die Einwender geben an, dass die Behörde prüfen solle, ob die PVC-Außenwände auch für die gefährlichen Stoffe den optimalen Brandschutz darstellen.

Die Branddirektion der Stadt Karlsruhe wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hatte diesbezüglich keine Vorbehalte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.5 Anlagenbezogener Gewässerschutz

5.4.5.1 Entwässerung des Freilagers

Die Einwender geben an, dass eine Gefälleausbildung und ein Anschluss an die Entwässerung auf dem gesamten Gelände gegeben sein müssten.

Sämtliche Lager- und Verkehrsflächen werden befestigt. Es wird ein Gefälle ausgebildet, über welches Niederschlagswasser den Einläufen zufließt. Das gefasste Niederschlagswasser entwässert in die öffentliche Kanalisation.

Der Einwendung wurde damit entsprochen.

Weiterhin wird eingewandt, dass das ggf. anfallende Oberflächenwasser aus dem Umschlagbereich für gefährliche Abfälle abflusstechnisch zu trennen und aufzufangen wäre (Auffangrinne etc.).

Mit der Nebenbestimmung Nr. 4.1.9 wurde festgelegt, dass die Umschlagfläche für gefährliche Abfälle vor den überdachten Lagerboxen außerhalb der Be- oder Entladungsvorgängen von Schiff und Bahn nicht mit Abfällen beaufschlagt sein darf. Sobald die Be- bzw. Entladung von Schiff oder Bahn abgeschlossen ist, ist die Umschlagfläche feucht zu reinigen und von Abfällen dauerhaft frei zu halten. Das Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe wurde an dem Genehmigungsverfahren beteiligt und hatte bezüglich der Entwässerung der Umschlagfläche für gefährliche Abfälle keine Vorbehalte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.5.2 Einstufung der Wassergefährdung nach AwSV

Die Einwender geben an, dass alle angelieferten Stoffe wassergefährdend und nicht allgemein wassergefährdend seien.

Die Einstufung der Abfälle und die Ausstattung der Anlagen (Oberflächen, Entwässerung) erfolgt nach den Vorgaben der AwSV. Eine Einstufung der Abfälle nach Wassergefährdungsklasse (WGK) ist technisch nicht möglich und wegen desselben Schutzniveaus nicht standardverbessernd. Die Anlage wird in den Prüfintervallen nach AwSV von einem Sachverständigen geprüft.

Die Festlegung in § 3 Abs. 2 AwSV, welche Stoffe als allgemein wassergefährdend gelten, ist abschließend. Feste Gemische gehören dazu. Der Betreiber kann ein festes Gemisch nach § 10 i. V. m. Anlage 1 Nr. 5 in eine WGK einstufen, wenn die Zusammensetzung stets die gleiche ist und das Mischungsverhältnis bekannt ist. Dies ist bei den gehandhabten Abfällen nicht der Fall.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.5.3 Schadstoffeintrag ins Hafenbecken

Es wird eingewandt, dass bei Starkregen ein Eintrag von Schadstoffe aus dem nicht befestigten Gleisbereich ins Hafenbecken nicht ausgeschlossen werden könne.

Die Antragstellerin hat am 8. Juli 2021 die Antragsunterlagen u.a. dahingehend geändert, dass der Gleisbereich mit einer Betonmatte abgedeckt und der Rangierbereich für die Schiffs- und Bahnbeladung mit einer befahrbaren Straßenasphaltschicht abgedichtet wird. Nach der Nebenbestimmung 4.6.11 ist dieser Überschwenkbereich jeweils nach dem Abschluss einer Bahn- oder Schiffverladung zu reinigen.

Der Einwendung wurde damit in Teilen entsprochen.

5.4.5.4 Schutz vor Hochwasser (HQ extrem)

Von Seiten der Einwender wird gefragt, ob es für den Überschwemmungsfall bei Hochwasser extrem ein Überschwemmungskonzept gibt. Weiterhin wird eine „trockene Vorsorge“ (Unterbindung des Zutritts von Wasser im Sinne TRAS 310 Kap. 11) zum Schutz vor HQ extrem für das Freilager gefordert. So solle sichergestellt werden, dass im Falle eines hochwasserbedingten Zutritts von Oberflächenwasser in die Anlage durch technische Maßnahmen eine Abschwemmung von Abfällen und sonstigen Materialien wirksam verhindert wird. Dies gelte insbesondere für den Bereich, in dem gefährliche Abfälle gelagert werden.

In den Antragsunterlagen sind in der Anlage 11 unter Nr. 11.6 Vorsorgemaßnahmen für den Fall eines extremen Hochwassers aufgeführt. Es fehlen jedoch Alarm- und Einsatzpläne sowie Informationen zur Vorbereitung ggf. notwendiger Nachsorgemaßnahmen. Daher wurde mit Nebenbestimmung Nr. 4.5.1 festgelegt, dass sechs Monate nach Inbetriebnahme ein vollständiges Schutzkonzept vorgelegt wird, das den aufgeführten Vorgaben entspricht.

Der Einwendung wurde in Teilen entsprochen.

5.4.5.5 Absperrschieber

Die Einwender weisen darauf hin, dass laut den Antragsunterlagen sämtliches Oberflächenwasser aus allen Freilagern über Hofeinläufe gefasst und in Sedimentationsabscheidern (Sandfänge) von Feststoffen befreit werden sollte, bevor sie in den Schmutzwasserkanal gelangen würden. Bei Störfällen müssten die Zuläufe zum Schmutzwasserkanal abgeschiebert werden können.

Das Entwässerungskonzept sieht eine Fassung des Niederschlagswassers über Hofeinläufe sowie eine Behandlung des Wassers mittels Lamellenklärer vor. Der Kontrollschacht vor Zuführung des Niederschlagswassers in den öffentlichen Kanal wird mit einem Absperrschieber ausgestattet.

Dieser Einwendung wurde mit Nebenbestimmung Nr. 4.5.11 entsprochen.

5.4.6 Bodenschutz

Die Einwender geben an, dass aufgrund der Bodenuntersuchungen (Gutachten Ingenieurbüro Fader, Februar 2018), die eine flächenhafte und punktuelle Belastung mit organischen und anorganischen Schadstoffen nachweisen, von einem sanierungsbedürftigen Standort auszugehen sei. Es wird gefordert, dass vor der Bebauung das gesamte Gelände ordnungsgemäß von den Schadstoffen saniert werden müsse.

Die Abfallrechts- und Altlastenbehörde der Stadt Karlsruhe wurde am Genehmigungsverfahren beteiligt. Sie sieht insbesondere wegen der beantragten Versiegelung auf dem Gelände derzeit keinen weiteren bodenschutzrechtlichen Handlungsbedarf. Diese Einschätzung wird von der Genehmigungsbehörde geteilt. Wenn im Zuge von Baumaßnahmen in den Untergrund eingegriffen wird, ist jedoch eine abfalltechnische Untersuchung des Aushubmaterials für eine ordnungsgemäße Entsorgung notwendig. Diese Vorgabe wurde mit den Nebenbestimmungen Nr. 4.2.5 und 4.2.6 umgesetzt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.7 Anlagenbetrieb

5.4.7.1 Betriebsgröße und Anlagendurchsatz

Betriebsgröße

Es wird eingewandt, dass die Anlage überdimensioniert wäre. Auch würde sie nicht benötigt, da bereits ausreichend Abfallbetriebe mit dem gleichen Tätigkeitsspektrum im Karlsruher Rheinhafen vorhanden wären. Das Gebiet des Rheinhafens sei schon heute mit Lärm, Verkehr und Schadstoff-Emissionen hoch belastet. Daher wird gefordert das Vorhaben nicht zu genehmigen oder höchstens mit einer deutlich reduzierten Abfallmenge. Ein Einwander fordert, die Anlage auf 100.000 Tonnen pro Jahr (ungefährlich: 80.000 t/a, gefährlich: 20.000 t/a) zu beschränken.

Die Planung einer Anlage und die Höhe des Durchsatzes ist eine unternehmerische Entscheidung und kann daher nur von der Antragstellerin getroffen werden. In einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren teilt die Antragstellerin der Behörde mit, mit welchen Stoffen bzw. Abfällen und mit welchem Durchsatz sie ihre Anlage betreiben will. Zeitgleich steht sie in der Pflicht, die Nachweise über die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte zu erbringen. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Betriebspflichten nach § 5 BImSchG eingehalten werden und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Anlagendurchsatz

Die Einwander geben an, dass der max. Durchsatz 9.000 t/d betrage. Dieser Wert erscheint den Einwander unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfallarten, der Gleichzeitigkeit der Anlieferungen und der Lager- und Umschlagvorgänge sehr hoch und sei zu überprüfen.

Der beantragte Tagesdurchsatz beträgt 3.000 t.

Die Einwendung ist damit ausgeräumt.

5.4.7.2 Ein- und Ausgangskontrolle, Qualitätssicherung

Eingangskontrolle

Es wird von Seiten der Einwender gefordert, dass bei der Annahme aller, insbesondere aber bei der Annahme von gefährlichen Abfällen, eine Identifikationsanalyse erfolgen und zur nachträglichen Überprüfung eine Rückstellprobe genommen und aufbewahrt werden solle. Die Mitarbeiter sollen den Abfall optisch und geruchlich in Augenschein nehmen. Es wird gefordert, dass der Anlagenbetreiber vor Inbetriebnahme ein Qualitätssicherungskonzept erstellen solle, in dem umfassend die Vorgehensweise bei der Annahme, dem Umgang und der Abgabe der Abfälle einschl. der Eigenkontrolle dargestellt wird.

Laut der Antragstellerin werden die Abfälle mit einer vorliegenden Deklarationsanalyse angenommen. In der Anlage werden die mitgeführten Dokumente und die Abfälle organoleptisch bei der Annahmekontrolle geprüft. Diese Abläufe werden dokumentiert (Abfallregister nach § 49 KrWG, Betriebstagebuch).

Der Einwendung wurde mit der Nebenbestimmung Nr. 4.6.17, Nr. 4.7.11 und Nr. 4.7.14 teilweise entsprochen. Darüber hinaus wird sie zurückgewiesen.

Weiterhin wird verlangt, dass der Anlagenbetreiber bei begründetem Verdacht auf Kontaminationen des angelieferten Abfalls eine stoffbezogene Kontrolluntersuchung durch ein unabhängiges, zur Durchführung von Deklarationsanalysen befähigtes Labor durchführen lassen müsse.

Nach der Nebenbestimmung Nr. 4.7.14 muss bei der Annahme von mineralischen Abfällen eine vollständige Deklarationsanalyse vorliegen, aus der die Einhaltung der in den Antragsunterlagen aufgeführten Grenzwerte mindestens für die im jeweils einschlägigen Regelwerk (VwV Boden, Handlungshilfe Gleisschotter, Dihlmann – Vorläufige Hinweise, Baden-Württemberg, DepV usw.) genannten Parameter hervorgeht. Nicht vollständig deklarierte oder falsch deklarierte Abfälle sind abzuweisen. Wird erst nach dem Abkippen festgestellt, dass der Verdacht einer falschen Deklaration besteht und die Abfälle möglicherweise die Grenzwerte für die Lagerung im Freien nicht einhalten, dann sind nach der Nebenbestimmung Nr. 4.7.15 diese Abfälle auf einer separaten, gekennzeichneten Fläche unter Dach zu lagern und nachzubeprobieren.

Der Einwendung wurde teilweise entsprochen, darüber hinaus wird sie abgewiesen.

Daten- und Informationssystem

Es wird gefordert, die Antragstellerin zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs zu verpflichten, ein Daten- und Informationssystem einzuführen.

Alle angenommenen und abgegebenen Abfälle müssen im Rahmen der Nachweisverordnung dokumentiert werden, es handelt sich hierbei um die sogenannte Registerpflicht. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, kann sich als Überwachungsbehörde jederzeit bei einer Vor-Ort-Überwachung die Dokumentationen zeigen oder elektronisch zukommen lassen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen Nr. 4.1.11, Nr. 4.1.12, Nr. 4.7.12 und Nr. 4.7.13 zum Führen eines Betriebstagebuches verwiesen.

Der Einwendung wurde damit entsprochen.

5.4.7.3 Herkunft der Anlieferungen

Es wird gefordert, dass die Anlieferungen aus dem direkten Umkreis (max. 20 km) von Karlsruhe stammen müssten.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bezieht sich auf das Anlagengrundstück. Der Einzugsraum der Anlieferungen kann hier nicht geregelt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.7.4 Lagerflächen

Lagerfläche für falsch deklarierte Abfälle

Laut Forderung der Einwender solle eine Fläche vorhanden sein, auf der bei Verdacht auf Kontaminationen bzw. bei Falschdeklaration eine Materialanlieferung komplett abgekippt und näher untersucht werden könne.

Der Einwendung wurde mit Nebenbestimmung Nr. 4.7.15 entsprochen.

Lagerung und Umschlag von sämtlichen Abfällen unter Dach

Von den Einwender wird die Einhausung der gesamten Lagerfläche (einfache Deckelung) und den Anschluss an eine fest installierte Entstaubungsanlage gefordert. Auch soll die Umschlagfläche für gefährliche Abfälle überdacht werden.

Laut der Immissionsprognose von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 18. Mai 2020 werden bei dem beantragten Vorhaben alle Immissionsgrenzwerte an den

maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Weitere Maßnahmen sind daher nicht durchzuführen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.7.5 Lagermengen

Höhe der Lagermengen

Die Einwender geben an, dass in den Antragsunterlagen eine technische Lagerkapazität von 33.000 t ausgewiesen sei. Dieser Wert erscheint den Einwendern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfallarten, der Gleichzeitigkeit der Anlieferungen und der Lager- und Umschlagvorgänge sehr hoch und sei zu überprüfen.

Die Antragstellerin hat mit Änderung der Antragsunterlagen am 8. Juli 2021 die Gesamtlagerkapazität auf 23.000 t beschränkt.

Die Einwendung ist damit ausgeräumt.

Einhaltung der genehmigten Lagermengen

Die Einwender fragen, wie sichergestellt sei, dass die genehmigte Lagerkapazität an Abfällen eingehalten werde.

Die Höhe des Lagerbestands wird im Betriebstagebuch dokumentiert. Da der Betrieb der Industrie-Emissions-Richtlinie unterliegt, sind regelmäßige Vor-Ort-Überprüfungen vorgesehen. Außerdem hat der Betreiber der Genehmigungsbehörde jährlich einen Bericht über die Einhaltung der Anlagengenehmigung vorzulegen, indem die gelagerten Abfallmengen zu einem bestimmten Stichtag enthalten sind.

Die Frage ist hiermit beantwortet.

5.4.7.6 Lagerdauer

Die Einwender fordern, dass die Lagerung von Abfällen zeitlich zu begrenzen sei, um die Entstehung eines „Endlagers“ zu vermeiden.

Bei Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen nach Nr. 8.12 Anhang 1 der 4. BImSchV ist die Lagerung auf unter ein Jahr begrenzt. Es wurde kein Langzeitlager nach Nr. 8.14 beantragt. Dies wurde mit der Nebenbestimmung Nr. 4.7.24 konkretisiert.

Die Einwendung wurde umgesetzt.

5.4.7.7 Abfallarten

Radioaktiv belastete Abfälle

Die Einwender befürchten, dass radioaktive Abfälle aus Atomanlagen (wie KIT Nord oder Philippsburg) in der Anlage angenommen werden könnten. Im Umkreis von Karlsruhe würden sich mehrere kerntechnische Einrichtungen im Abriss befinden, so dass es möglich wäre, dass sich radioaktive Gegenstände wie Rohre und Armaturen mit Cäsium 137 oder Kobalt 60 im Betonabrisssmaterial befinden. Es solle eine Strahlenschutzeingangsmessung installiert werden.

Radioaktiv belastete Materialien unterliegen dem Atomregime und sind keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Diese Materialien werden nach den Vorschriften des Atomrechts entsorgt. Eine Annahme oder eine Behandlung radioaktiver Abfälle auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin ist weder geplant noch erlaubt. Radiometrische Eingangskontrollen sind für diesen Anlagentyp weder vorgeschrieben noch notwendig.

Auf die geltende Rechtslage wurde mit Nr. 4.7.27 hingewiesen. Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen.

Originär erzeugte Abfallarten

Die Einwender geben an, dass bei Abgabe der in der Anlage originär anfallenden Abfällen ein Nachweis zu führen und zu dokumentieren sei, dass die entsprechenden Verwertung- bzw. Entsorgungsanforderungen eingehalten werden.

Der Einwendung wurde mit Nebenbestimmung Nr. 4.7.9 teilweise entsprochen, darüber hinaus wird sie zurückgewiesen.

5.4.7.8 Mitarbeiter

Anzahl der Mitarbeiter

Es wird eingewandt, dass die Anlage nur von drei Mitarbeiter betrieben werden solle. Daraus wäre nicht erkennbar, dass bei dem angestrebten Durchsatz ein sach- und ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage sichergestellt werden könne.

Die Antragstellerin weist in ihrer Stellungnahme zur Online-Konsultation darauf hin, dass ein großer Teil der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit bereits im Vorfeld und von externen Arbeitsplätzen stattfindet (z.B. Prüfung der Materialanmeldungen/Deklaration, Festlegung von Entsorgungswegen usw.). Dieser Einschätzung wird von Seiten der Genehmigungsbehörde gefolgt.

Die Einwendung wird daher abgewiesen.

Schulung der Mitarbeiter

Die Einwender fordern, dass die Mitarbeiter für einen sach- und ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend unterwiesen und geschult sein müssten. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund rechtlicher Anforderungen. Sofern Sachkunde- oder sonstige Qualifikationsnachweise erforderlich seien, wären diese zu belegen. Weiterhin wird gefragt, ob alle Mitarbeiter der Firma Peter Gross Umwelt GmbH einen Fachkundennachweis nach der Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung (EfbV) haben werden.

Die ausreichende Schulung der Mitarbeiter ist in den relevanten Gesetzen und Verordnungen, u.a. ArbSchG, der EfbV und AwSV, geregelt. Der Einwendung wurde auch mit den Nebenbestimmung Nr. 4.4.5, Nr. 4.5.8, Nr. 4.5.11, Nr. 4.6.15 und Nr. 4.9.5 entsprochen. Die Antragstellerin plant auch die neue Betriebsstätte im Rahmen der Efb-Verordnung zertifizieren zu lassen. Diese Zertifizierung beinhaltet dann auch den Nachweis der notwendigen Qualifikationen der Mitarbeiter.

Der Einwendung wird in Teilen entsprochen, darüber hinaus wird sie zurückgewiesen.

5.4.7.9 Weitere Entsorgungswege

Es wird gefordert, dass nur Stoffe angenommen werden dürften, für die eine weitere Entsorgung gewährleistet sei. Eine Deponierung der Abfälle solle ausgeschlossen werden.

Der Einwendung wurde mit den Nebenbestimmungen Nr. 4.7.21 und 4.7.22 in Teilen entsprochen. Darüber hinaus wird sie zurückgewiesen.

5.4.8 Abfallrecht

5.4.8.1 Abfallrechtliche Bezüge in den Antragsunterlagen

Nach Meinung der Einwender würden im Antrag Bezüge zur Umsetzung abfallrechtlicher Anforderungen, wie GewAbfV, AbfBeauftrV, EfbV u.a. fehlen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Fa. Peter Gross Umwelt GmbH als Erzeuger und Besitzer gefährlicher Abfälle zur Beseitigung mit der Vorlage eines (Sammel-) Entsorgungsnachweises die Zuweisung des Abfalls zu einer Entsorgungsanlage zu beantragen hätte.

Gesetze und Verordnungen gelten für den Betreiber unmittelbar. Die Inhalte müssen nicht im Einzelnen im Genehmigungsbescheid aufgeführt werden. Dies gilt auch für die Umsetzung der Nachweisverordnung im Zusammenhang mit der weiteren Entsorgung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.8.2 Abfallhierarchie

Von Seiten der Einwender wird gefordert, dass der Betreiber der Anlage durch die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde dazu angehalten werden solle, dass der durch den Betrieb der Anlage generierte Abfallanfall minimiert und die Erzeugung verwertbarer, qualitätsgesicherter Baustoffe ausgebaut werden solle.

In der Anlage werden keine Abfälle behandelt, sondern lediglich umgeschlagen. Insofern werden keine Baustoffe hergestellt. Abgesehen davon, wird die Forderung bereits durch die im § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorgegebene Abfallhierarchie (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, Beseitigung) vorgegeben und gilt für den Betreiber unmittelbar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.9 Verschiedenes

5.4.9.1 Betriebskontrollen

Wegen der Gefährlichkeit der gelagerten Stoffe wird von den Einwender eine engmaschige Betriebskontrolle durch die Überwachungsbehörde gefordert.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Betriebsgelände auf dem mindestens eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. L 334, S. 17), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19. Juni 2012 (ABl. L 158, S. 25) in der jeweils gültigen Fassung, vorhanden ist. Für diese Betriebe sind Betriebskontrollen vor Ort in einem Abstand von ein, zwei oder drei Jahren vorgeschrieben. Auch muss jährlich ein Jahresbericht mit den Daten und Informationen vorgelegt werden, mit denen die Einhaltung der Genehmigung geprüft werden kann. Auf die Nebenbestimmung 4.1.14 wird verwiesen.

Der Einwendung wurde damit entsprochen.

5.4.9.2 Sicherheitsleistung

Es wird eingewandt, dass der in den Antragsunterlagen für die Sicherheitsleistung angegebene Betrag viel zu niedrig wäre.

Die Berechnung der zu erbringenden Sicherheitsleistung ist Teil des Genehmigungsverfahrens. Mit der Nebenbestimmung Nr. 4.10.1 ff. wurde die Sicherheitsleistung festgesetzt und die Berechnung in Nr. 5.3.12 weitergehend erläutert.

Der Einwendung wurde entsprochen.

5.4.9.3 Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Es wird eingewandt, dass die Genehmigungsbehörde in einer wertenden Gesamtbeurteilung die Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Aspekte des Umweltschutzes zu dem angestrebten Ziel der Antragstellerin, hier die Freiheit Berufsausübung, ins Verhältnis zusetzen habe. Die mangelnde Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde für Verkehrsbelastung und Verkehrslärm gestatte es ihr nicht, die Gesichtspunkte vollständig auszublenden. Sie dürfe zwar nicht in Gebieten, in denen sie nicht zuständig ist, gestaltend wirken, sie habe aber derartige Aspekte, soweit sie wesentlich auf die Gestaltungsakte in ihrem Zuständigkeitsbereich einwirken, zu beachten. Dies ergäbe sich aus einer Auswertung der grundsätzlichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Spannungsfeld der formalen Zuständigkeit einerseits und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit andererseits (2 BvR 859/15, 2 BvR 980/16, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 1651/15).

Der Gesetzgeber hat mit den Genehmigungsvoraussetzungen gesetzlich festgelegt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Vorhaben genehmigt und umgesetzt werden können. Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist grundsätzlich auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Diese Vorgabe wurde bei der Erteilung der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.9.4 Übergeordnete Konzepte und Planungen

Die Einwender geben an, dass die beantragte Anlage mit dem Klimaschutzkonzept Karlsruhe, dem Verkehrsentwicklungsplan Karlsruhe, dem Luftreinhalteplan Karlsruhe, dem Lärmaktionsplan Karlsruhe und dem integrierten Stadtentwicklungskonzept 2020 der Stadt Karlsruhe unvereinbar wäre.

Die aufgeführten, übergeordneten Konzepte und Rahmen-Planungen der Stadt Karlsruhe entfalten keine direkte rechtliche Wirkung auf die grundstücksbezogene Anlagengenehmigung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.9.5 Informationen zur Verkehrsbelastung der Rheinhafenstraße

Ein Einwender bittet darum, belastbare Werte zur Verkehrsbelastung der Rheinhafenstraße mit Schwerverkehr, die Entwicklung der Verkehrszahlen über einen längeren Zeitraum und belastbare aktuelle Messungen der Abgas-, Lärm und Staubwerte (P 2,5 und PM 10) in mehreren sinnvoll festgelegten Teilabschnitten der Rheinhafenstraße amtlich zu ermitteln und diese Werte zu veröffentlichen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist für die Ermittlung der geforderten Kennzahlen nicht zuständig. Informationen zur Verkehrsbelastung bzw. zum Verkehrslärm können bei der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW), Karlsruhe oder bei der Stadt Karlsruhe abgerufen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6. GEBÜHRENTSCHEIDUNG

Für die Entscheidungen gemäß Nr. 1 wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895 ff.), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Nr. 13, S. 161) sowie der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 3. März 2017 (GBl. Nr. 8, S. 181), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566), und den Nrn. 8.1.1, 13.2.1 und 13.6.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz UM), der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) vom 22. April 2020 (GBl. Nr. 12, S. 212), zuletzt geändert am 28. Oktober 2020 (GBl. Nr. 39, S.963) und der Nr. 13.1.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz WM) und der Gebührenverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (GebVO MVI) vom 17. April 2012, Teil A Nr. 2.

Der Gebührenberechnung liegen folgende Kosten (inkl. Umsatzsteuer) zugrunde:

- Gesamtinvestitionskosten [REDACTED] € (brutto)
- davon Baukosten [REDACTED] € (brutto)

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. Nr. 8.1.1 GebVerz UM. Gemäß Anmerkung zu Nr. 8.1.1 kann in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen die Gebühr bis auf das Dreifache erhöht werden. Dieser Rahmen wurde hier ausgeschöpft, da die Antragsunterlagen im Verfahren umfangreich geändert und mehrfach zu prüfen waren.

8.1.1	
0,5 % [REDACTED] €	[REDACTED] €
Mindestgebühr:	[REDACTED] €
[REDACTED] x 3 (-fach)	[REDACTED] €

2. Baurechtliche Genehmigung gem. Nr. 13.1.1 des GebVerz WM.

4 ‰ der Baukosten	
4/1.000 von [REDACTED] €	[REDACTED] €

3. Wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG gem. 13.2.1 GebVerz UM.

Rahmengebühr 50 – 20.000 €

■ €

4. Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG gem. 13.6.1 des GebVerz UM.

Rahmengebühr 50 - 10.000 €

■ €

5. Aufsichtsrechtliche Prüfung der Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg nach Teil A Nr. 2 der GebVO MVI.

Rahmengebühr 3 - 10.000 €

■ €

Die Gebührenhöhe nach Nr. 3 bis 5 bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand.

Die Gebühr beträgt damit insgesamt ■ €

Gebühren und Auslagen werden nach §18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetz sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührensatzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an. Bei Beträgen bis 5.000 € besteht auch die Möglichkeit der Online-Zahlung.

7. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

